

1

Output
7. Berufsperiode (2020-2023)

RatSWD.

Rat für Sozial- und
Wirtschaftsdaten

Handreichung
Umgang mit der
Kenntnisnahme von Straftaten
im Rahmen der Durchführung
von Forschungsvorhaben



Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)

Handreichung
Umgang mit der
Kenntnisnahme von Straftaten
im Rahmen der Durchführung
von Forschungsvorhaben

Erstellt von
Max Tauschhuber, Dr. Paul Vogel und
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf

in Zusammenarbeit mit der
AG Forschungsethik des RatSWD

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Einleitung	9
Beispiel 1: Rechtsextremismusforschung	10
Beispiel 2: Sexueller Missbrauch	10
Beispiel 3: Selbsttötungsabsichten	11
Beispiel 4: Grenzfall: Pflege / Vernachlässigung	11
2 Rechtliche und ethische Pflichten und Verbote einer Informationsweitergabe	12
2.1 Obliegenheiten zur Weitergabe von Informationen	12
2.1.1 Strafrechtliche Vorgaben	12
2.1.2 Weitere Rechtsvorschriften bzw. Vorgaben	16
2.1.3 Ethisch-moralische Aspekte	18
2.2 Eine Offenlegung verbietende Rechtsnormen	20
2.2.1 Datenschutzrechtliche Weitergabeverbote	20
2.2.2 Strafbarkeitsrisiken bei Informationsweitergabe	27
2.3 Erörterung der gebotenen Verhaltensweise	29
3 Präventive Erleichterung des Dilemmas durch Einwilligung	31
3.1 Zweck und Mindestinhalt datenschutzrechtlich einwandfreier Einwilligungen	31
3.2 Verhältnis von vertraglich vereinbarten Geheimhaltungs- zu gesetzlichen Offenlegungspflichten	32
3.3 Kommentierte Checkliste für eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung	33
4 Zusammenfassung / Gesamtschau	34
Fallbeispiel 1: Rechtsextremismusforschung	35
Fallbeispiel 2: Sexueller Missbrauch	36
Fallbeispiel 3: Selbsttötungsabsichten	37
Fallbeispiel 4: Pflege/Vernachlässigung	38
5 Anhang - Zitierte Rechtsnormen	39
5.1 Grundgesetz (GG)	39
5.2 Strafgesetzbuch (StGB)	39
5.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)	42
5.4 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä)	43
5.5 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	44
5.6 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)	47
6 Literaturverzeichnis	48
Mitwirkende bei der Erstellung	50

Vorwort

Forschungsethik in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften hat in den letzten Jahrzehnten auch in Deutschland zunehmend an Bedeutung gewonnen. Entsprechend fand dies auch in den verschiedenen Ethik-Kodizes der Fachgesellschaften ihren Niederschlag, und es wurden Kommissionen für Forschungsethik an Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Fachgesellschaften gegründet. Auch der RatSWD hat sich systematisch mit dieser Thematik beschäftigt und hierzu verschiedene Handreichungen und Publikationen erarbeitet. Es existiert somit inzwischen eine Vielzahl an Informationen, auf die Forschende in der Forschungspraxis zurückgreifen können. Auch finden forschungsethische Aspekte mehr und mehr Eingang in Studium und Lehre, um künftige Forschende bereits in der frühesten Phase für derartige Fragen zu sensibilisieren.

Forschungsethische Überlegungen durchziehen alle Phasen eines Forschungsprozesses von der Planung bis zur Publikation der Ergebnisse und müssen im Verlaufe desselben immer wieder reflektiert werden. Auch für die Nachnutzung von Forschungsdaten oder Data Sharing müssen forschungsethische Gesichtspunkte mit bedacht werden. Dabei gilt es, wissenschaftliches Erkenntnisinteresse gegenüber den Risiken der Forschungsteilnehmenden abzuwägen. Sowohl der Schutz der individuellen Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte als auch das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse sind gleichermaßen wichtige Güter und eine Kunst ist es, zwischen diesen beiden Gütern verantwortlich abzuwägen. Im Zweifel muss dem Respekt vor der Person, dem Schutz ihrer Privatsphäre und der Minimierung der potenziellen Schädigung durch das Forschungsvorhaben Vorrang eingeräumt werden.

Der Weg, über den ein forschungsethisch reflektiertes Handeln umgesetzt wird, sind die beiden forschungsethisch zentralen Prinzipien, nämlich das der informierten Einwilligung (informed consent) und das Prinzip der Nicht-Schädigung. Die informierte Einwilligung besagt, dass personenbezogene Daten in der Sozialforschung nur mit Einwilligung der Beforschten erhoben und verarbeitet werden dürfen und die Forschungsteilnehmenden angemessen über den Zweck der Erhebung informiert werden müssen. Beim Prinzip der Nicht-Schädigung steht primär der Schutz der Rechte der Untersuchungsteilnehmenden und deren Unversehrtheit im Fokus. Allerdings gilt dieses Prinzip auch für den Schutz Dritter, also etwa sozialer Gruppen, die die Teilnehmenden repräsentieren oder über die - beispielsweise in einem Interview - berichtet wird. Auch die Forschenden selbst sind möglicherweise Gefahren ausgesetzt und haben das Recht auf Schutz. „Potenzielle Risiken“, so der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten in seinen Empfehlungen zur Forschungsethik aus dem Jahr 2017, „sind im Verhältnis zum erwartbaren Nutzen der Forschung abzuwägen und soweit möglich zu vermeiden oder zu reduzieren“.

Diese grundlegenden Prinzipien werden in der Scientific Community allgemein geteilt. Allerdings ist die Umsetzung dieser Prinzipien in der Forschungspraxis nicht immer einfach. Immer wieder kommen Forschende in Situationen, die vorab so nicht antizipiert werden konnten und auf die situativ ethisch verantwortlich reagiert werden muss. Dies betrifft z. B. Situationen, in denen Forschende im Verlauf des Forschungsprozesses Kenntnisse über stattgefundene oder geplante Straftaten erlangen bzw. vermuten, dass solche stattgefunden haben oder stattfinden werden. In solchen Situationen können Forschende vor dem ethischen Dilemma stehen, ob das Recht der Untersuchten auf Einhaltung der Datenschutzvorgaben höher zu werten ist als der Schutz der (potenziellen) Opfer. Diese Fragen sind für Forschende in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ausgesprochen schwierig zu beantworten. Dies zum einen, weil die Forschenden vor dem Problem stehen, eine gegebene Zusage (Anonymität, Nicht-Schädigung), deren Einhaltung zum Grundkanon des sozialwissenschaftlichen Handelns zählt, ggf. nicht einhalten zu können und zum anderen, weil eine solche Entscheidung mitunter differenziertes juristisches Wissen erfordert, über das sozialwissenschaftlich Forschende zumeist nicht verfügen.

An dieser Stelle setzt die vorliegende Publikation an. Die AG Forschungsethik und die AG Task Force Recht des RatSWD haben gemeinsam Beispiele aus der Forschungspraxis erarbeitet, an denen exemplarisch aufgezeigt wird, wie diese aus einer juristischen Perspektive beantwortet werden können. Die Darstellung der juristischen Sachverhalte erfolgt dabei so, dass diese auch für juristische Laien nachvollziehbar und verstehbar sind. Die dargestellten Beispiele sollen die grundsätzliche Logik der juristischen Argumentation

in derartigen Fällen nachvollziehbar machen. Sie sind auch auf andere Situationen übertragbar, können aber natürlich nicht alle denkbaren Szenarien abdecken. Deutlich wird aber, wie eng forschungsethische Fragen mit juristischen Fragen verbunden sind und wie notwendig es ist, diesen interdisziplinären Diskurs weiter fortzusetzen. Wir hoffen, mit dieser Handreichung nicht nur eine Hilfestellung für die empirische Sozialforschung vorzulegen, sondern zugleich auch zu einem kontinuierlichen Diskurs über diese und andere forschungsethische Fragen anzuregen.

Prof. Dr. Ingrid Miethe (*Vorsitzende der AG-Forschungsethik*)

Prof. Dr. Betina Hollstein (*Co-Vorsitzende der AG-Forschungsethik*)

Prof. Dr. Anja Strobel (*Co-Vorsitzende der AG Forschungsethik*)

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayDSG	Bayerisches Datenschutzgesetz
BbgDSG	Brandenburgisches Datenschutzgesetz
BDP	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BInDSG	Berliner Datenschutzgesetz
BremDSGVOAG	Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung
bspw.	Beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
DGPs	Deutsche Gesellschaft für Psychologie
DSAG LSA	Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt
DSG M-V	Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
DSG NRW	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GRCh	Europäische Grundrechtecharta
HDSIG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
HmbDSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LDSG-BW	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LDSG-RLP	Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
LDSG-SH	Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein
MBO-Ä.	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
Rn.	Randnummer
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SächsDSDG	Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz
SDSG	Saarländisches Datenschutzgesetz
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte/r/s
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ThürDSG	Thüringer Datenschutzgesetz
UAbs.	Unterabsatz
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

Forschende sehen sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit immer wieder Unwägbarkeiten ausgesetzt, deren korrekte Behandlung nicht immer eindeutig ist. Beispielsweise können sie im Rahmen der Durchführung einer Studie oder bei Durchführung eines narrativen Interviews Antworten erhalten, auf die sie nicht vorbereitet waren bzw. mit denen sie nicht gerechnet haben, da die Ausführungen der Befragten nicht den Kern der Forschungsfrage betreffen. Häufig können derartige, seitens der Teilnehmenden preisgegebene Informationen ignoriert und für die Auswertung ausgeblendet werden.

Anders kann sich die Situation beispielsweise darstellen, wenn Forschende während der Durchführung einer Studie Kenntnis von Straftaten erlangen, die Teilnehmende in der Vergangenheit begangen haben oder zu deren Begehung sie hinreichend fest entschlossen sind. In diesem Fall stellen sich juristische und (forschungs-)ethische Fragen: Gibt es eine Pflicht zur Weitergabe dieser Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden? Dürfen Angaben der Teilnehmenden überhaupt weitergegeben werden oder verstoßen Forschende dadurch selbst gegen geltendes Recht?

Da der Staat ein Interesse an der Aufklärung begangener und noch viel mehr an der Verhinderung bevorstehender Straftaten hat, existieren vereinzelt Rechtsvorschriften, die zu einer Weitergabe solcher Erkenntnisse an Behörden unmittelbar oder mittelbar verpflichten. Umgekehrt begrenzen aber Rechtsnormen aus verschiedenen (im Wesentlichen straf- und öffentlich-rechtlichen) Rechtsmaterien eine Weitergabe von Informationen bestimmten Inhalts. Das gilt zum einen für das Datenschutzrecht, das eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Modell des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ dem Grunde nach verbietet, sofern nicht eine Rechtsvorschrift den Datenumgang legitimiert. Zum anderen kennt auch das Strafrecht an bestimmte Personengruppen adressierte Verbotsnormen, die eine unautorisierte Weitergabe privilegierter Informationen unter Strafe stellen.

Vor diesem Hintergrund können sich Forschende eines Dilemmas zwischen Offenlegungs- und Geheimhaltungspflicht ausgesetzt sehen, das mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Ziel der vorliegenden Handreichung ist daher eine für juristische Laien verständliche Herausarbeitung und Einordnung dieses Interessenkonflikts. Sie soll dazu beitragen, die Unsicherheiten eines etwaig über Forschenden schwebenden „Damoklesschwerds“ in Gestalt rechtlicher Konsequenzen aufzulösen. Zur Erreichung dieses Ziels hat die Arbeitsgruppe „Forschungsethik“ in Zusammenarbeit mit der „Task Force Recht“ des RatSWD Praxisbeispiele entwickelt, die im Folgenden aus juristischer Sicht beleuchtet werden.¹



Kern der hier vorliegenden Ausarbeitung ist die systematische Bearbeitung der aufgeworfenen Szenarien aus verschiedenen Perspektiven. Dazu werden zunächst die rechtlichen und ethischen Pflichten und Verbote einer Informationsweitergabe erörtert. Dabei wird zwischen der Obliegenheit zur Weitergabe von Information einerseits und dem Verbot der Informationsweitergabe andererseits unterschieden. Zum besseren Verständnis wird mit einer knappen Darstellung der relevanten Grundsätze des Strafrechts begonnen. Sodann werden die in Betracht kommenden Straftatbestände vorgestellt. Darüber hinaus werden neben dem Kernstrafrecht auch andere relevante Rechtsmaterien wie das Kinderschutzrecht oder das Datenschutzrecht berücksichtigt. Da bei der Auflösung des aufgezeigten Spannungsfeldes nicht nur strafrechtliche, sondern auch ethische Aspekte eine Rolle spielen, erfolgt sodann eine Hilfestellung für eine ethisch vertretbare Abwägung der Handlungsalternativen. Im Anschluss wird die Einwilligung als beste Rechtfertigung für eine Datenweitergabe einer genaueren Untersuchung unterzogen. Die vorliegende Handreichung schließt mit einer Zusammenfassung und einem Überblick über die Lösungsmöglichkeiten der eingangs erwähnten Fallkonstellationen.

¹ Die Praxisbeispiele wurden in mehreren Sitzungen der AG Forschungsethik des RatSWD vorbereitet und von Ingrid Mieth, Betina Hollstein, Heike Wirth und Kati Mozygamba ausformuliert.

1

Beispiel 1:

Rechtsextremismusforschung

Bekanntwerden einer geplanten oder bereits durchgeführten rechtsextremistischen Straftat

Im Rahmen einer Untersuchung zu rechtsextremistischen Tendenzen in Jugendgruppen werden Chatprotokolle untersucht. Der Forscher ist als Gast angemeldet, die Forschungstätigkeit ist offen kommuniziert und Vertraulichkeit zugesichert. Die Chatteilnehmenden, die unter Pseudonymen agieren, haben der Forschung zugestimmt. Im Rahmen einer Gruppenunterhaltung im Chat wird deutlich, dass drei Personen einen Überfall mit rassistischem Hintergrund auf einen türkischen Lebensmittelhändler a) planen, b) Gefallen an dieser Idee äußern, c) bereits durchgeführt haben. Wie soll sich der Forscher verhalten? Welche Handlungsoptionen gibt es?

2

Beispiel 2:

Sexueller Missbrauch

Straftat im Kontext sexuellen Missbrauchs

Im Rahmen eines narrativen Interviews zu einem beliebigen Thema erfährt die Interviewerin von sexueller Gewalt. Diese Information kann a) bewusst von der Interviewten gegeben werden, kann aber im Rahmen eines narrativen Interviews auch b) nichtintendiert über den Mechanismus eines sogenannten „Zugzwangs der Erzählung“ preisgegeben werden. In letzterem Fall wird die Information mitgeteilt, da dies notwendig ist, um eine zuvor begonnene Erzählung für den Zuhörenden nachvollziehbar zu machen. Der interviewten Person war zum Zeitpunkt der Einwilligung zum Interview nicht bewusst, dass sie auch über diese Thematik sprechen würde.

Mögliche Szenarien:

Szenario 1) Eine Minderjährige teilt mit, dass sie von einem Familienangehörigen sexuell missbraucht wird. Müsste dies im Sinne des Kindeswohls zur Anzeige gebracht werden? Wie verhält es sich mit der den Befragten zugesicherten Anonymität?

Szenario 2) Sexueller Missbrauch äußert sich nicht immer im manifest Gesagten. Oft werden Informationen, die sich zu recht plausiblen Schlussfolgerungen verdichten können, auch „zwischen den Zeilen“ gegeben. Bestehen hier dieselben Handlungsnotwendigkeiten wie in Szenario 1?

Szenario 3) Die Interviewerin erfährt über Dritte, dass eine minderjährige Person missbraucht wird. Im Unterschied zu Szenario 1 wird also nicht die Interviewte selbst missbraucht. Bestehen hier dieselben Handlungsnotwendigkeiten wie in Szenario 1?

Szenario 4) Ein Jugendlicher erzählt im Interview, dass er eine Gleichaltrige nach einer Party vergewaltigt hat. Von der Gleichaltrigen liegt keine diesbezügliche Anzeige vor. Besteht hier rechtlicher Handlungsbedarf?

3

Beispiel 3:

Selbsttötungsabsichten

Kenntnisnahme von Selbsttötungsabsichten im Rahmen eines Forschungsprojekts

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Datenerhebung äußert eine befragte Person konkrete Suizidabsichten. Unterstellt, dass es sich um ein persönliches Interview oder ein telefonisches Interview handelt, kann/muss/sollten Forschende direkt reagieren und auf entsprechende Beratungs- oder Seelsorgedienste hinweisen?

Anders stellt sich die Situation bei einer anonymen Interviewsituation (online etc.) dar, bei der kein direkter Kontakt besteht. In solchen Fällen haben die Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen i.d.R.

- (1) nur eine der interviewten Person zugeordnete Befragungsnummer. Die entsprechenden Kontaktdaten (z.B. Anschrift und/oder Email-Adresse) sind, sofern überhaupt verfügbar, nicht griffbereit gespeichert oder – insbesondere bei umfangreichen Studien – bei den Befragungen im Auftrag der Forschungsinstitute durchführenden Erhebungsinstituten abgelegt;
- (2) den Befragten absolute Vertraulichkeit ihrer Angaben zugesichert.

Wenn nun in einer anonymen Erhebungssituation konkrete Suizidabsichten geäußert werden, steht die Forscherin vor diversen Unsicherheiten:

1. Sollte sie die geäußerten Suizidabsichten ignorieren? Der befragten Person wurde schließlich vollständige Anonymität zugesichert. Es liegt nahe, dass bestimmte Dinge (in diesem Fall Suizidabsichten) nur preisgegeben werden, weil Interviewte von einer absoluten Vertraulichkeit der Befragungsdaten ausgehen. Vorgehensweise 1 wäre für die Forscherin die einfachste Lösung, ethisch aber fragwürdig.
2. Falls deshalb Untätigkeit keine Option ist, wer kann oder darf wie mit der betroffenen Person in Kontakt treten?
3. Darf etwa – sofern die Kontaktdaten im Forschungsinstitut vorliegen – eine Verknüpfung zwischen Befragungsnummer und Kontaktdaten hergestellt werden, um die Person (mit Bezug auf Aussagen im Interview und Hinweis auf Beratungs- oder Seelsorgedienste) zu kontaktieren oder wäre das ein Verstoß gegen Datenschutzvorgaben?
4. Darf die Forscherin – sofern die Kontaktdaten nur beim Erhebungsinstitut vorliegen – die Befragungsnummer mit einer Erläuterung der Situation an die Behörden weitergeben oder macht sie sich durch eine solche Weitergabe von vertraulichen Informationen strafbar?

4

Beispiel 4:

Grenzfall: Pflege / Vernachlässigung

Situation bei der Durchführung narrativer Interviews und möglicher situativer Reaktionsweisen

Kontext der Datenerhebung: Interviewstudie (Leitfadeninterviews mit narrativen Anteilen) mit Frauen und Männern, die ältere Angehörige pflegen bzw. betreuen.

Die Interviewerin, eine junge Nachwuchswissenschaftlerin, führt ein Interview mit einem Rentner, der seine pflegebedürftige Mutter mehrmals in der Woche besucht. Das Interview findet im Forschungsinstitut statt. Dem Interviewpartner wird Vertraulichkeit seiner Angaben zugesichert. Im Interview berichtet er, dass er die einzige Person ist, die seine Mutter regelmäßig aufsucht. Ambulante Pflegekräfte sind an der Betreuung nicht beteiligt. Laut Aussage des Sohnes liegt die Mutter oft im Bett, wenn er kommt. Unklar ist, inwieweit die Mutter in der Lage ist, aufzustehen und sich selbst zu versorgen. Wie der Sohn sagt, „riecht“ es manchmal unangenehm bzw. „eklig“. An anderer Stelle des Interviews macht er deutlich, dass er selbst keine Intimpflege der Mutter übernimmt.

Unklar ist, ob eine Vernachlässigung vorliegt oder noch stattfindet und auf welche Weise (wie, von wem, wem gegenüber) gegebenenfalls interveniert werden kann bzw. sollte.

2 Rechtliche und ethische Pflichten und Verbote einer Informationsweitergabe

2.1 Obliegenheiten zur Weitergabe von Informationen

In verschiedenen Rechtsmaterien existieren Normen, die Forschende zur Weitergabe von Informationen verpflichten, die auf geplante oder begangene Straftaten hindeuten. Eine solche Obliegenheit kann zum einen ausdrücklich kodifiziert sein; zum anderen führt eine etwaige Strafbarkeit im Falle des Unterlassens der Informationsweitergabe zu einer zumindest indirekten Verpflichtung zum Tätigwerden.

2.1.1 Strafrechtliche Vorgaben

Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen stehen bei ihrer Forschung unter dem Schutz des Grundrechts der Forschungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG.² Allerdings besteht dieses Grundrecht nicht vorbehaltlos. Der Gesetzgeber darf die Forschungsfreiheit einschränken, wenn Rechtsgüter, wie z.B. die Würde, das Leben und die Gesundheit von Menschen, geschützt werden sollen (U. Becker et al., 2022, Kap. 11 Rn. 6 ff.).

Diese Einschränkung erfolgt auch durch das Strafrecht, wie beispielsweise durch die Straftatbestände der Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 StGB oder die Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB. Für Forschende trägt die – wenn auch unter Umständen nur latente – Sorge vor einer strafrechtlichen Ahndung etwaigen (Fehl-)Verhaltens zur Verunsicherung bei. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Strafbarkeit das gleichzeitige Vorliegen mehrerer Voraussetzungen erfordert.

2.1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen einer Strafbarkeit

Bei der Prüfung, ob sich Forschende strafbar gemacht haben, wird der sog. dreistufige Verbrechensofbau angewendet. Bei den dabei abzuschreitenden Stufen handelt es sich um die Tatbestandsmäßigkeit, die Rechtswidrigkeit und die Schuld (Hilgendorf & Valerius, 2022, § 4 Rn. 1 f.). Tatbestandsmäßig ist ein Verhalten, wenn es die objektiven (d.h. primär tatbezogenen) und subjektiven (d.h. primär täterbezogenen) Voraussetzungen einer Strafnorm erfüllt. Verwirklicht ein Verhalten den objektiven und subjektiven Tatbestand, indiziert das die Rechtswidrigkeit des Tuns. Sie entfällt nur, wenn ein Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr, Notstand) das Verhalten im Ausnahmefall legitimiert. Auf Schuldebene ist zu prüfen, ob die Tat persönlich vorwerfbar ist. Im Allgemeinen wird hier gefragt, ob dem/der Täter/Täterin das Unrecht der Tat etwa wegen Jugendlichkeit oder einer seelischen Störung verborgen geblieben ist. Diese Ebenen müssen nacheinander geprüft werden. So darf erst nach Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit mit der Prüfung der Rechtswidrigkeit und der Schuld fortgefahren werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei auch der Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie der Frage nach der Strafbarkeit durch ein Unterlassen zu.

Fahrlässigkeit/Vorsatz

Grundsätzlich setzt das deutsche Strafrecht vorsätzliches Handeln für eine Strafbarkeit voraus. Das bedeutet, dass die forschende Person als Täter/Täterin den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes gehabt und dabei in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben muss (Hilgendorf & Valerius, 2022, § 4 Rn. 66). Ein sog. fahrlässiges Handeln ist gem. § 15 StGB nur strafbar, wenn es in einem Gesetz ausdrücklich unter Strafe gestellt wird. Beispiele hierfür sind die fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB oder die fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB (Hilgendorf & Valerius, 2022, § 1 Rn. 53).

Die Beurteilung, ob jemand vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ist also für die Prüfung einer Strafbarkeit von entscheidender Bedeutung. In der Praxis ist die Klärung der Frage in bestimmten Fällen äußerst schwierig. Dreh- und Angelpunkt ist dabei oft die begriffliche Abgrenzung von Fahrlässigkeit und Vorsatz. Ganz allgemein kann man festhalten, dass fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (Fischer, 2022, § 15 Rn. 20).

Problematisch wird es immer dann, wenn nicht ganz klar ist, ob vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt wurde. In diesen Fällen grenzt man folgendermaßen ab: (Bewusst) fahrlässig handelt, wer zwar die

² Die Volltexte der hier verwendeten Gesetzesangaben sind im Anhang zu finden.

Möglichkeit des Eintritts des tatbestandlichen Erfolges erkannt hat, aber auf dessen Nichteintritt vertraut (Rengier, 2022, § 52 Rn. 7). (Gerade noch) Vorsätzlich handelt, wer die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt und dies billigend in Kauf nimmt (Hilgendorf & Valerius, 2022, § 4 Rn. 88). Man handelt vorsätzlich, wenn man

- die Möglichkeit des Erfolgseintritts zumindest erkennt und diesen auch herbeiführen will (Absicht),
- sicher weiß, dass der Erfolg eintritt und sich damit abfindet (Wissentlichkeit) oder
- die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkennt und diesen billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Unterlassen

Das Strafgesetzbuch geht vom Grundfall des sog. Begehungsdelikts aus. Das heißt, dass der Täter/die Täterin sich durch eine aktive Handlung strafbar gemacht hat. Möglich ist allerdings auch eine Strafbarkeit durch ein Unterlassen, also durch Nichtstun. Dabei kann der Täter/die Täterin vorsätzlich oder auch auf fahrlässige Weise nicht gehandelt haben (s.o.).

Die Rechtswissenschaft unterscheidet in diesem Zusammenhang zunächst zwischen unechten und echten Unterlassungsdelikten. Bei echten Unterlassungsdelikten ist schon im entsprechenden Straftatbestand ein Nichtstun als Voraussetzung angelegt. Beispiele hierfür sind die Nichtanzeige einer geplanten Straftat gem. § 138 StGB oder die unterlassene Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB. Im Gegensatz dazu stehen die unechten Unterlassungsdelikte. Das sind solche, bei denen der Gesetzgeber grundsätzlich von einer aktiven Tathandlung des Täters/der Täterin ausgeht, wie zum Beispiel bei der Körperverletzung gem. § 223 StGB. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Delikte aber auch durch ein Nichtstun verwirklicht werden; Beispiel: Verhungern-Lassen des eigenen Kindes als Totschlag gem. § 212 StGB durch Unterlassen der Nahrungszuführung (Hilgendorf & Valerius, 2022, § 1 Rn. 51).

Die Voraussetzungen der Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikts sind jedoch hoch. So legt § 13 StGB unter anderem fest, dass ein Delikt, das grds. durch aktives Tun begangen werden kann, nur dann auch durch ein Nichtstun vollendet werden kann, wenn der Täter/die Täterin rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg (bspw. die Körperverletzung oder der Tod einer anderen Person) nicht eintritt.

Diese besondere Pflichtenstellung des Täters/der Täterin wird als Garantenstellung bezeichnet.

Diese Garantenstellung wiederum muss an bestimmte Konstellationen anknüpfen. Zum einen kann es sein, dass der Täter/die Täterin dafür einzustehen hat, dass ein bestimmter Erfolg nicht eintritt, weil er/sie das Rechtsgutobjekt zu beschützen hat (Beschützergarant). Zum anderen sind auch Situationen denkbar, in denen der Täter/die Täterin eine Gefahrenquelle zu überwachen hat, um Schaden an anderen Rechtsgütern zu verhindern (Überwachungsgarant) (Fischer, 2022, § 13 Rn. 10 ff.).

Daraus folgt, dass in der Praxis kaum eine Garantenstellung eines Wissenschaftlers/einer Wissenschaftlerin gegenüber dem Opfer einer Straftat, die im Rahmen der Forschung bekannt geworden ist, besteht.

Für die Praxis bedeutender sind die echten Unterlassungsdelikte, die im folgenden Abschnitt behandelt werden.

2.1.1.2 Konkrete Straftatbestände

§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

Aus dem Kernstrafrecht ist für Forschende insbesondere das Delikt der Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß § 138 StGB von Bedeutung. Diese Norm stellt das Unterlassen der Anzeige einer geplanten Straftat unter Strafe, bezieht sich allerdings ausweislich seines Wortlauts allein auf eine Straftat, deren Taterfolg noch abgewendet werden kann. Eine Kenntnisnahme von bereits begangenen Straftaten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und ein Unterlassen der Weitergabe der erlangten Informationen zu Tat und zum Täter bzw. zur Täterin kann daher nicht zu einer Strafbarkeit nach § 138 StGB führen (Erb & Schäfer, 2020, § 138 Rn. 11). Im Übrigen beschränkt der Wortlaut des § 138 Abs. 1 und Abs. 2 StGB die Strafbarkeit auf die Kenntniserlangung bestimmter schwerer Straftaten, unter anderem Raub- und Brandstiftungsdelikte sowie Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag. Die im Gesetz genannte Aufzählung relevanter Straftaten ist abschließend (Erb & Schäfer, 2020, § 138 Rn. 7).



Praxisbeispiel 1 (Rechtsextremismusforschung):

Ein rassistisch motivierter Überfall auf einen türkischen Lebensmittelhändler ist, wenn diesem unter Anwendung von Gewalt oder unter Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben Sachen weggenommen werden sollen, ein Raub im Sinne von § 249 StGB. Raub ist im Katalog des § 138 Abs. 1 (Nr. 7) StGB enthalten. In der Fallvariante a), in der ein solcher Überfall in Planung ist, würde ein Unterlassen der Weitergabe dieser Informationen an eine Behörde oder an das potentielle Tatopfer eine Strafbarkeit nach § 138 StGB begründen. Wird, wie in Fallvariante b), lediglich Gefallen an der Idee geäußert, ist noch nicht von einem Vorhaben einer konkreten Tat auszugehen. Hier existiert also keine Meldepflicht.

Ein in der Vergangenheit liegender Raubüberfall ist dagegen nicht im Sinne von § 138 StGB meldepflichtig.

Eine für eine Strafbarkeit erforderliche Kenntniserlangung setzt voraus, dass der bzw. die potentielle Täter/Täterin von dem Vorhaben oder von der Ausführung der Tat „glaubhaft erfährt“. Hierzu reicht es nicht aus, wenn jemand glaubt, ein Dritter plane ernstlich eine der in § 138 Abs. 1 StGB genannten Taten oder führe sie schon aus – vielmehr muss das Delikt tatsächlich geplant oder bereits in der Ausführung begriffen sein (Schönke et al., 2019, § 138 Rn. 8). Nicht erforderlich ist hingegen die Kenntnis von der Person des Täters/der Täterin (Schönke et al., 2019, § 138 Rn. 8).



Praxisbeispiel 2 (Sexueller Missbrauch):

Erfahren Forschende im Verlauf eines narrativen Interviews von sexueller Gewalt, kommt aus der Perspektive des § 138 StGB eine Strafbarkeit im Falle des Unterlassens der Weitergabe von Informationen zu Tat und Täter/Täterin im Regelfall nicht in Betracht. Denn zum einen werden sich derartige Erkenntnisse typischerweise auf in der Vergangenheit liegende und damit bereits beendete Taten beziehen. Zum anderen sind die üblicherweise verwirklichten Straftaten im Falle sexueller Gewalt (je nach Einzelfall die §§ 174, 176, 177, 182, 184i StGB) in den Katalogen des § 138 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht genannt. Daher sind auch Erkenntnisse über bevorstehende Straftaten dieser Art nicht vom Tatbestand des § 138 StGB umfasst.

Praxisbeispiel 3 (Selbsttötungsabsichten):

Bei der Kenntnisnahme von Selbsttötungsabsichten der an einer Befragung teilnehmenden Person kommt bei Untätigkeit eine Strafbarkeit nach § 138 StGB von vornherein nicht in Betracht: Suizid ist straflos. Mord und Totschlag nach §§ 211, 212 StGB, bei denen es sich um Katalogtaten des § 138 Abs. 1 StGB handelt, können lediglich zum Nachteil einer anderen Person begangen werden.

Sollte es sich bei den erlangten Kenntnissen im Einzelfall aber doch um solche handeln, die auf bevorstehende Katalogtaten des § 138 StGB hindeuten (etwa die hinreichend konkret geplante Tötung eines Familienangehörigen), ist die Unterlassung der Anzeige dieser bevorstehenden Tat strafbar. Forschende müssen ihre Kenntnisse in diesem Fall – was auch anonym möglich ist (Fischer, 2022, § 138 Rn. 29) – einer Ermittlungsbehörde oder, da es sich um eine Katalogtat des § 138 Abs. 1 StGB (und nicht des Abs. 2) handelt, dem Bedrohten anzeigen.

Doch selbst in den seltenen Fällen, in denen nach dem Gesagten § 138 StGB in Betracht kommt, könnte eine Strafbarkeit im Ergebnis noch entfallen. Nach § 139 Abs. 1 StGB kann das entscheidende Gericht nämlich von Strafe absehen, wenn es zu keinem Zeitpunkt zu einem Versuch der angekündigten Tat kam.

Weiterhin normiert § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB einen Rechtfertigungsgrund zugunsten von Angehörigen bestimmter, abschließend aufgezählter Berufsgruppen. Hierzu gehören auch Ärzte, Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater. Diese sind nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigen-

schaft als Angehörige dieser Berufsgruppen anvertraut worden ist. Hintergrund ist der auch den prozessualen Zeugnisverweigerungsrechten nach §§ 53 StPO, 383 ZPO zugrundeliegende Interessenkonflikt zwischen Geheimhaltung und Verbrechensverhütung (hierzu s.u.) (Schönke et al., 2019, § 139 Rn. 5). Für den hier relevanten Kontext der wissenschaftlichen Forschung ist indes zu beachten, dass allein die Zugehörigkeit zu einer dieser Berufsgruppen eine etwaige Strafbarkeit nach § 138 StGB nicht ausschließt. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Kenntnisse im Rahmen der genuinen Berufsausübung erlangt wurden. Forschende, die über eine staatliche Zulassung als Psychotherapeuten verfügen, können sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Regelfall nicht auf den Rechtfertigungsgrund des § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB berufen. Denn ihnen wurden die so erlangten Kenntnisse nicht spezifisch im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut. Es fehlt insoweit an der notwendigen Konnexität zwischen Berufsausübung und Kenntniserlangung.

§ 323c Abs. 1 StGB: Unterlassene Hilfeleistung

§ 323c Abs. 1 StGB verpflichtet als echtes Unterlassungsdelikt jedermann unter den in der Vorschrift genannten Bedingungen zur Hilfeleistung und schützt dadurch die Rechtsgüter derjenigen, die plötzlich in Not geraten sind (Kindhäuser & Hilgendorf, 2022, § 323c Rn. 1). Voraussetzung der Pflicht zur zumutbaren und erforderlichen Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 ist ein Unglücksfall, eine gemeine Gefahr oder Not. Unglücksfall meint jedes plötzlich eintretende Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen – d.h. für Leben, Leib oder Freiheit mindestens einer Person – oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert bewirkt (Erb & Schäfer, 2020, § 323c Rn. 18).

Im Rahmen von Offenbarungspflichten wird diese Norm relevant, weil auch drohende Straftaten jedenfalls aus der Sicht des Opfers Unglücksfälle darstellen (Erb & Schäfer, 2020, § 323c Rn. 65). Wie schon die beispielhafte Aufzählung der bedrohten Rechtsgüter nahelegt, kann aber nur eine drohende Straftat von einigem Gewicht diese Hilfspflicht auslösen (von Heintschel-Heinegg, 2017, § 323c Rn. 8). Selbst bei einer drohenden Körperverletzung wird nicht ohne Weiteres von einem Unglücksfall auszugehen sein, sondern muss das Risiko einer erheblichen Verletzung bestehen (Heintschel-Heinegg, 2017, § 323c Rn. 8).



Praxisbeispiele:

In **Praxisbeispiel 1 (Rechtsextremismusforschung)** dürfte bei einer geplanten Tat von einem Unglücksfall auszugehen sein, da es sich bei dem Vorhaben eines Raubdelikts um eine Straftat von erheblichem Gewicht handelt. Das verdeutlicht die Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bei einem einfachen Raub nach § 249 Abs. 1 StGB.

Gleiches dürfte in **Praxisbeispiel 2 (Sexueller Missbrauch)** gelten. Sexualstraftaten sind mit hohen Strafrahmen belegt, insofern handelt es sich bei bevorstehenden Taten aus Sicht der Opfer um Unglücksfälle im Sinne von § 323c Abs. 1 StGB. Da sich Sexualstraftaten vor allem im familiären Bereich oft wiederholen und nicht auf Einzelfälle beschränkt sind, lässt sich je nach konkreter Situation darüber hinaus argumentieren, dass Forschende auch bei einer entsprechenden Kenntniserlangung von in der Vergangenheit liegenden Taten nach § 323c StGB zur Verständigung der Behörden verpflichtet seien, da diese Informationen mittelbar auch das Bevorstehen solcher Taten indizierten.

Anders verhält es sich in **Praxisbeispiel 3 (Selbsttötungsabsichten)**: Der ausschließlich den Suizidenten/die Suizidentin bedrohende Selbsttötungsversuch bzw. die darauf gerichtete Absicht ist nicht als Unglücksfall einzustufen, wenn er bzw. sie auf einer freien Entscheidung des Suizidenten/der Suizidentin beruht (Schönke et al., 2019, § 323c Rn. 8).

Dagegen ist in **Praxisbeispiel 4 (Pflege/Vernachlässigung)** wieder von einem Unglücksfall im Sinne von § 323c Abs. 1 StGB auszugehen. Denn die Vernachlässigung einer zu pflegenden Person erfüllt häufig den Straftatbestand der Aussetzung nach § 221 StGB. Denkbar sind sogar auch Strafbarkeiten wegen versuchten Totschlags oder Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 212 Abs. 1, 13, 22 StGB; §§ 223 Abs. 1, 13 StGB).

Wenn man von einer solchen erheblichen Straftat Kenntnis erlangt, verpflichtet § 323c Abs. 1 StGB nur zu Hilfe, wenn sie erforderlich und zumutbar ist. Hilfe ist erforderlich, wenn eine Situation vorliegt, in der die Gefahr weiterer Schäden besteht und die Abwehr dieser Gefahr dem Täter bzw. der Täterin physisch und individuell überhaupt möglich ist (Schönke et al., 2019, § 323c Rn. 14, 17). Bei Kenntnis von einer Straftat ist die Anzeige bei der zuständigen Behörde wohl meist als erforderliche Hilfe zu werten.

Allerdings muss diese Hilfe auch zumutbar sein. § 323c Abs. 1 StGB konkretisiert diese Zumutbarkeit dahingehend, dass sie Nothelfern „insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich“ sein muss. Relevant ist im hier vorliegenden Kontext insbesondere letztere Alternative: Würden Forschende bei der Anzeige einer mit Wahrscheinlichkeit bevorstehenden Straftat eigene Pflichten verletzen, scheidet die Zumutbarkeit der Hilfeleistung und damit eine Strafbarkeit nach § 323c Abs. 1 StGB typischerweise aus. Sofern Forschende besonderen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, könnte ihnen eine Hilfeleistung durch Information der Behörden unzumutbar sein. Eine Strafbarkeit nach § 323c Abs. 1 StGB scheidet in diesem Fall aus.

Zu beachten ist aber, dass die Zumutbarkeit der Hilfeleistung nicht typisierend oder allgemeinverbindlich zu beurteilen ist. Sie ist stattdessen individualisierend unter Abwägung der kollidierenden Güter oder Interessen zu bestimmen (Erb & Schäfer, 2020, § 323c Rn. 90, 92). Ebenso wie bei § 34 StGB (hierzu unten 3.2.2.2) ist daher immer eine wertende Betrachtung dahingehend erforderlich, ob die durch den Unglücksfall bedrohten Interessen das Interesse der an der Studie teilnehmenden Personen an der Geheimhaltung ihrer Angaben überwiegen. Entscheidend ist daher auch hier die Schwere der geplanten Straftat.



Praxisbeispiel 2 (Sexueller Missbrauch):

Bei schweren Delikten wie sexuellem Missbrauch wird das bedrohte Rechtsgut (körperliche Unversehrtheit des Opfers) regelmäßig das Geheimhaltungsinteresse des Täters/der Täterin überwiegen. Die Verletzung ihrer vertraglich zugesicherten Geheimhaltungspflicht ist den Forschenden daher zumutbar. Ein Unterlassen der Verständigung der Behörden könnte insofern eine strafbare unterlassene Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB darstellen.

2.1.2 Weitere Rechtsvorschriften bzw. Vorgaben

Das Strafrecht normiert durch eine Sanktionierung des Unterlassens der Weitergabe von Erkenntnissen lediglich eine indirekte Offenbarungspflicht. Daneben existieren auch Rechtsvorschriften, die eine Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen ausdrücklich vorsehen.

2.1.2.1 §4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Zu diesen Normen gehört auch § 4 KKG. Ziel des KKG ist unter anderem der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 1 Abs. 1 KKG). Kommt es zu einer Gefährdung dieses Wohls, können Angehörige bestimmter Berufsgruppen angehalten sein, entsprechende Erkenntnisse an das Jugendamt als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe weiterzugeben. Gemäß § 4 Abs. 1 KKG gehören zu diesen Berufsgruppen unter anderem Ärztinnen und Ärzte, Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen.

§ 4 KKG sieht für diese Berufsgeheimnisträger ein abgestuftes Verfahren für Fälle vor, in denen „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen“ bekannt werden (Wiesner & Wapler, 2022, § 4 KKG Rn. 1 ff.). Auf der ersten Stufe soll die Situation mit dem Kind bzw. dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten erörtert und ggf. auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden (§ 4 Abs. 1 KKG). Zur Beurteilung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung können Berufsgeheimnisträger nach Abs. 1 von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Beratung durch eine versierte Fachkraft verlangen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 KKG). Zum Zwecke dieser Beratung sind sie befugt, der

beratenden Person die hierfür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KKG).³

Wenn ein solches Vorgehen von vornherein aussichtslos erscheint oder erfolglos verläuft und die Berufsgeheimnisträger ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, sind sie befugt, das Jugendamt einzuschalten und diesem die erforderlichen Daten mitzuteilen. Hierüber müssen die betroffenen Personen zuvor informiert werden, es sei denn, dass durch diese Benachrichtigung der wirksame Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen in Frage gestellt wird (§ 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KKG).

Als gewissermaßen höchste „Eskalationsstufe“ sieht § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG sodann – allerdings nur – in Bezug auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG genannten Angehörigen eines Heilberufs vor, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach ihrer Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht und diese das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

Das abgestufte Verfahren dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und betont die Erziehungsverantwortung und das Primat der elterlichen Gefahrenabwendung; schließlich handelt es sich bei der Einschaltung des Jugendamtes um einen Eingriff in das elterliche Grundrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Gleichwohl ist dem Wortlaut des Gesetzes keine Pflicht zur Weitergabe von Erkenntnissen über eine Kindeswohlgefährdung zu entnehmen. Nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 KKG sind die Berufsgeheimnisträger hierzu „befugt“, nach § 4 Abs. 3 Satz 3 KKG „sollen“ Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden. „Sollen“ ist aber weniger als „müssen“ und räumt dem Normadressaten (hier: u.a. Ärztinnen und Ärzten) einen Ermessensspielraum ein, von dem zwar in der im Gesetz genannten Weise Gebrauch gemacht werden soll, aber eben nicht muss (Wiesner & Wapler, 2022, § 4 KKG Rn. 14, 33).

Für diese Interpretation spricht auch die Tatsache, dass im Gesetzgebungsverfahren die Ausgestaltung dieser (nun) Soll-Vorschrift als Offenbarungspflicht diskutiert wurde. Dass sich der Gesetzgeber gleichwohl gegen eine solche Formulierung entschieden hat, verdeutlicht nach überwiegender Ansicht in der juristischen Fachliteratur dessen Grundhaltung, dass eine Datenweitergabe an das Jugendamt nur in engen Grenzen überhaupt zulässig sein soll (Wiesner & Wapler, 2022, § 4 KKG Rn. 32 ff.).

Auch bei der Offenbarungsbefugnis des § 4 Abs. 3 KKG ist indessen fraglich, ob die bloße Zugehörigkeit zu einem der dort genannten Berufe ausreicht, um eine Informationsweitergabe zu legitimieren. In diesem Fall könnten etwa auch rein wissenschaftlich forschende Ärztinnen und Ärzte bei Kenntniserlangung von einer möglichen Kindeswohlgefährdung befugt sein, ihre Erkenntnisse an das Jugendamt weiterzugeben. Ebenso wie bei § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB (s.o.) spricht § 4 Abs. 1 KKG von einer Kenntniserlangung „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit“, worunter die rein forschende Tätigkeit typischerweise nicht fallen dürfte. § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG verzichtet zwar auf einen entsprechenden Einschub. Angesichts des wiederkehrenden Verweises auf § 4 Abs. 1 KKG muss aber davon ausgegangen werden, dass insgesamt lediglich die Kenntniserlangung im Rahmen der beruflichen (d.h. z.B. ärztlichen) Tätigkeit erfasst ist.

Zusammenfassend dürfte nach hier vertretener Auffassung die Vorschrift des § 4 KKG im Rahmen reiner Forschungstätigkeit nicht anwendbar sein. Jedenfalls aber folgt aus der Formulierung „befugt“ bzw. „informieren sollen“, dass eine Verpflichtung zur Weitergabe von Kenntnissen über mögliche Kindeswohlgefährdungen nicht besteht. Sollte die Vorschrift nach dem Gesagten jedoch im Einzelfall anwendbar sein, ist dringend zu empfehlen, das Verfahren von der Kenntniserlangung bis zur Informationsweitergabe gründlich zu dokumentieren.

2.1.2.2 Andere Vorgaben

Daneben existieren besondere Vorgaben in anderen Regelwerken. Zu denken ist zum einen an den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB, der unter bestimmten Umständen eine an sich rechtswidrige Offenlegung von Informationen rechtfertigt und damit in diesen Fällen auch eine Befugnis zur Weitergabe von Informationen über Straftaten beinhaltet (Gsell et al., o.J.). Unter Notstandsgesichtspunkten besteht indes eben nur eine Befugnis, nicht aber auch eine Pflicht zur Datenweitergabe.

³ Hierbei handelt es sich damit um eine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach der DSGVO ohne Vorliegen einer solchen Grundlage verboten ist (hierzu s.u. 2.2.1). Durch die Pseudonymisierung wird der Personenbezug – anders als bei einer vollständigen Anonymisierung – nicht komplett entfernt, sodass das Datenschutzrecht weiterhin Anwendung findet (so ausdrücklich auch Erwägungsgrund 26 der DSGVO).

Auch aus Leitlinien für Forschende in bestimmten Wissenschaftsdisziplinen geht keine Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen hervor. Diese unterstreichen vielmehr umgekehrt regelmäßig die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht, so etwa die Nummer drei der Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sowie Nummer 1. B. (7) des Ethik-Kodexes der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaften (DVPW) (vgl. BDP, 2016 und DVPW, 2017). Gleiches gilt für § 9 Abs. 1 MBO-Ä, der zum einen vorrangig die eigentliche Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten betrifft und zum anderen keine rechtsförmigen, zwingenden Pflichten zur Weitergabe von Informationen normiert.

2.1.3 Ethisch-moralische Aspekte

Abseits rein juristischer Aspekte ist zu erörtern, wie mit Konstellationen umzugehen ist, in denen das Recht Vertraulichkeit erzwingt, aber ethische und moralische Erwägungen dafürsprechen, die Informationen offenzulegen. Dabei sind ethische Entscheidungen zu treffen, also solche, bei denen nicht allein nach den Kriterien der Zweckmäßigkeit oder Effizienz entschieden wird, sondern auch unter Berücksichtigung dessen, was moralisch richtig oder falsch ist.

Hinzu kommen Fälle, bei denen auch rechtlich die Offenbarungspflicht überwiegt: Der bekannte Tarasoff-Fall aus dem Jahr 1974 kann als klassisches Beispiel für einen gerechtfertigten Verstoß gegen die Schweigepflicht angesehen werden, auch wenn es sich hier eher um einen Fall von Berufsethik und nicht um Forschungsethik handelte. Im Fall Tarasoff vertraute ein Patient einer psychiatrischen Fachkraft seine Absicht an, jemanden zu töten. Das auserwählte Opfer wurde nicht gewarnt und später tatsächlich von eben jenem Patienten ermordet. Der Oberste Gerichtshof von Kalifornien entschied, dass die Vertraulichkeit zwischen Klienten und Therapierenden aufgrund einer höheren Pflicht, nämlich der zum Schutz des potentiellen Opfers, gebrochen hätte werden müssen (Herbert, 2002). Die Forschenden hatten also in diesem Fall das für sie bestehende ethische Dilemma zwischen der rechtlichen Offenbarungspflicht und der Verletzung der ebenfalls gesetzlich gebotenen Vertraulichkeit in der ethischen Abwägung offenbar rechtlich falsch gelöst. Auch in Deutschland hätte man hier keine Abwägung zwischen Vertraulichkeit und Offenbarung vornehmen, sondern offenbaren müssen.

Dieser Konflikt zwischen konkurrierenden rechtlichen und ethischen Erwägungen ist insbesondere für Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen relevant, die sich mit der Erforschung von illegalen Aktivitäten beschäftigen oder hiervon zufällig Kenntnis erlangen. Die Kenntnis über kriminelles Fehlverhalten kann erhebliche moralische Bedenken hervorrufen und Forschende in ein ethisches Dilemma bringen.

Dabei ist zunächst zu klären, was allgemein unter Vertraulichkeit zu verstehen ist. Alle Informationen, die die Privatsphäre einer Person betreffen und nicht mit anderen geteilt werden sollen, gelten als „vertraulich“. Diese Informationen werden unterschieden von „öffentlichen Informationen“, hinsichtlich derer jeder ein Recht auf Zugang hat (Bos, 2020).

Grundlegendes Ziel einer Studie ist es, eine vollumfängliche Datenerhebung zu ermöglichen und Wissen über die Teilnehmenden zu generieren. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn den Befragten die Vertraulichkeit von Gesprächsinhalten garantiert wird. Dies gilt speziell für Informationen, bei denen diese die einzige Informationsquelle darstellen. Motive einer Tat etwa können in den allermeisten Fällen nur durch die Befragung des Täters/der Täterin in Erfahrung gebracht werden (Finch, 2001).

Vertraulichkeit bezieht sich also auf eine Verständigung zwischen Forschenden und Befragten, die garantiert, dass sensible oder private Informationen mit äußerster Sorgfalt behandelt werden. Letztlich beruht Vertraulichkeit auch auf Vertrauen (Bos, 2020). Die Erfolgchance einer Studie hängt damit weitgehend von dem Vertrauensverhältnis zwischen Forschenden und Befragten ab. Nur so kann eine Atmosphäre geschaffen werden, die eine Offenbarung persönlicher oder sensibler Informationen fördert. Eine vorbehaltlose Zusicherung der Vertraulichkeit ist deshalb wohl unerlässlich, um vollständige Forschungsinformationen zu erhalten.

Das wirft allerdings die Frage auf, ob eine solche Garantie rechtlich haltbar ist. Denn sonst würden Forschende ein Versprechen abgeben, das sie nicht einlösen können. Ist es ethisch vertretbar, ein Versprechen abzugeben, das dazu dient, Informationen zu erhalten, wenn die Versuchsperson nicht vor den Folgen der Offenlegung geschützt werden kann, insbesondere wenn die Forschenden wissen, dass die Informationen wahrscheinlich kriminelle Aktivitäten betreffen?

Die Folgen einer Offenlegung für den Täter/die Täterin einer ansonsten unentdeckten rechtswidrigen Handlung können Ermittlungsverfahren und letztlich auch Freiheitsentzug umfassen. Auch für Forschende, die Kenntnis über Straftaten erlangt haben, könnte die unbefugte Weitergabe von Informationen, selbst bei bester Absicht, rechtliche Folgen haben. Die Frage könnte also sowohl „Ist es jemals ethisch vertretbar, den Strafverfolgungsbehörden Kenntnisse über kriminelle Handlungen vorzuenthalten?“ lauten als auch: „Ist es jemals ethisch vertretbar, vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn davon auszugehen ist, dass die Informationen ohne die Garantie der Vertraulichkeit nicht offengelegt worden wären?“ (Finch, 2001).

Diese Fragen sind insbesondere bei der Erforschung von strafbarem Verhalten von Bedeutung. Gerade dann könnten sich Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen nämlich moralisch verpflichtet fühlen, vertrauliche Informationen weiterzugeben. Dies gilt gerade, wenn diese die Sicherheit einer identifizierbaren Person betreffen. Ein ähnliches Dilemma besteht, wenn an einer Studie Beteiligte suizidale Neigungen zeigen und die Forschenden sich veranlasst fühlen, diese Personen den Behörden zu melden, um einen Selbsttötungsversuch zu verhindern. Diese Beispiele sollen zeigen, dass bei jeder Studie eine Art Schwelle existiert, oberhalb derer sich Forschende gezwungen sehen können, einzugreifen, um Schaden zu verhindern. Das Überschreiten dieser Schwelle wiederum wird subjektiv beurteilt. Dabei kann je nach Wertvorstellung des einzelnen Wissenschaftlers/der einzelnen Wissenschaftlerin zu Unterschieden kommen.

Das Spannungsfeld wird auch durch bereits vor Durchführung des Forschungsvorhabens in Betracht gezogene Straftaten beeinflusst. Wenn zum Beispiel Personen zu ihrem Drogenkonsum befragt werden, ist den Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen bewusst, dass Strafbarkeiten wegen Besitzes von Betäubungsmitteln bekannt werden. Es ist auch nicht abwegig, anzunehmen, dass bei einer solchen Befragung Kenntnisse über Straftaten wie Diebstahl o.ä. erlangt werden, die zur sog. „Beschaffungskriminalität“ gehören. Das Bekanntwerden solcher Delikte dürften die Forschenden bei der Abgabe ihres Verschwiegenheitsversprechens in Rechnung gestellt haben. Anders verhält es sich, wenn die befragte Person zugibt, unter Drogeneinfluss regelmäßig ihre Kinder sexuell zu missbrauchen. Dieses Verhalten war wohl bei der Zusicherung der Vertraulichkeit nicht Teil der Überlegungen der Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, sodass die Bereitschaft zum Vertrauensbruch hier ausgeprägter sein könnte.

Hinter diesen Überlegungen steht also der Grundsatz, dass diejenigen, die zu illegalen Aktivitäten forschen, diese und damit in Zusammenhang bestehenden Straftaten in ihre Überlegungen einbezogen haben sollten, wenn sie sich zur Vertraulichkeit verpflichten. Wenn jedoch unerwartete Straftaten aufgedeckt werden, wurden diese von den Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen bei ihren Überlegungen nicht berücksichtigt. Diese Tatsache könnte in der Wahrnehmung der Forscher die Entscheidung zur Offenlegung der Informationen rechtfertigen (Finch, 2001).

Aber auch andere Aspekte spielen bei der ethischen Betrachtung eine Rolle. So sollte vor der Weitergabe von erlangten Kenntnissen geprüft werden, ob nicht etwa andere Personen oder Einrichtungen eine vorrangige Pflicht zur Schadensabwendung haben. So steht bspw. im Fall der Androhung eines Betrugs in einer Führerscheinprüfung eher der Aufsicht führenden Person eine Kontrollaufgabe zu als der forschenden Person. Zudem spielt bei angekündigten Straftaten auch die Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Durchführung eine Rolle.

Bei der Abwägung zwischen Schweigepflicht und Sprachgebot ist jedoch die durch ein Schweigen drohende Schadenshöhe von herausragender Bedeutung. Schadensgröße und Schweigepflicht stehen in der Abwägung in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis zueinander (Lenk et al., 2014).

Diese Abwägung sollte systematisch erfolgen. Dabei sollten die folgenden vier Faktoren geprüft werden:

1. Der Zweck der Weitergabe vertraulicher Informationen sollte realistischerweise zu erreichen sein können,
2. es darf keine gleichwertige Alternative zum Bruch der Schweigepflicht existieren,
3. nur diejenigen Informationen, die zur Zweckerreichung absolut notwendig sind, sollten preisgegeben werden und
4. auch die Folgen für die Befragten müssen möglichst geringgehalten werden (Lenk et al., 2014).

2.2 Eine Offenlegung verbotende Rechtsnormen

Auch wenn in vielen Fällen keine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Erkenntnissen an Behörden besteht, könnte eine ethische/moralische Pflicht oder der schlichte Wunsch der Forschenden existieren, die begangenen oder geplanten Straftaten einer öffentlichen Stelle zur Kenntnis zu bringen. Da eine Aufklärung oder Verhinderung etwaiger Straftaten typischerweise aber die Preisgabe der Identität des Täters/der Täterin erfordert und folglich personenbezogene Daten verarbeitet werden müssten, könnte das Datenschutzrecht einer Datenübermittlung entgegenstehen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass es sich bei den im Rahmen der Forschungstätigkeit erlangten Informationen um Privatgeheimnisse im Sinne von § 203 StGB handelt, der eine Verletzung dieser Geheimnisse durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht.

2.2.1 Datenschutzrechtliche Weitergabeverbote

Das Datenschutzrecht, das im Jahr 2018 mit Wirksamwerden der DSGVO in der gesamten EU auf ein einheitliches (hohes) Niveau gebracht wurde, verfolgt das Regelungsmodell eines „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 389). Unterstellt, die DSGVO ist anwendbar,⁴ ist die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten, es sei denn, eine Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO) oder eine andere gesetzliche Vorschrift gestattet im Einzelfall den Datenumgang (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b bis f DSGVO).

2.2.1.1 Anwendbarkeit des Datenschutzrechts

Gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO ist das europäische Datenschutzrecht lediglich im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO um „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden: ‚betroffene Person‘) beziehen [...]“. Entscheidend ist demzufolge, ob von einer Information auf eine konkrete natürliche Person geschlossen werden kann. *Identifiziert* wird eine betroffene Person insbesondere durch ihren Namen oder andere sich unmittelbar auf sie beziehende Angaben (Brink & Wolff, 2022, Art. 4 DS-GVO Rn. 14). *Identifizierbar* ist eine natürliche Person, wenn die Information personenbeziehbar ist, d.h. unter Zuhilfenahme weiterer Informationen auf sie geschlossen werden kann (so z.B. auch die IP-Adresse eines Internetnutzers) (Paal et al., 2021, Art. 4 DS-GVO Rn. 11).

Da Informationen über bereits begangene oder potentiell zu erwartende Straftaten sinnvollerweise den Namen des Täters/der Täterin oder der möglichen Täter/Täterinnen beinhalten, um sie effektiv zu verhindern oder aufzuklären, ist die Frage des Personenbezugs im Regelfall leicht zu bejahen.⁵ Keinen Unterschied macht insoweit eine Pseudonymisierung der Informationen. Der EU-Verordnungsgeber stellte in Erwägungsgrund 26 DSGVO ausdrücklich klar, dass es sich auch bei pseudonymisierten Informationen um personenbezogene Daten handelt. Denn unter Zuhilfenahme einer Zuordnungstabelle o.Ä. ist der Personenbezug ohne Weiteres herstellbar. Die sich hinter dem Pseudonym verbergende Person ist folglich identifizierbar.

⁴ Nach Art. 3 DSGVO ist der räumliche Anwendungsbereich weit gefasst. Die datenverarbeitende Stelle muss nicht zwingend im Gebiet der EU ansässig sein, auch muss die Verarbeitung nicht zwingend innerhalb der EU stattfinden. Vielmehr werden auch Datenverarbeiter aus Drittstaaten (z.B. China oder USA) erfasst, wenn sich ihr Geschäftsmodell in gewisser Weise auf Bürger der EU bezieht bzw. diese Subjekte der Datenverarbeitungen sind.

⁵ Handelt es sich hingegen nicht um personenbezogene Daten, weil aus den Informationen unter keinen Umständen – auch nicht unter Zuhilfenahme weiterer identifizierender Faktoren – auf eine natürliche Person geschlossen werden kann, ist das Datenschutzrecht nicht anwendbar; es kann einer Informationsübermittlung daher nicht entgegenstehen. Der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts wird insofern als „binär“ bezeichnet – es gibt kein Zwischenstadium zwischen personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten.



Praxisbeispiel 1 (Rechtsextremismusforschung):

Hier macht es für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts keinen Unterschied, dass die Chatteilnehmer unter Pseudonymen agieren.

Praxisbeispiel 3 (Selbsttötungsabsichten):

Auch hier wäre es für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts unerheblich, wenn die Forschenden lediglich über eine Befragungsnummer verfügen – auch wenn die Forschenden selbst nicht über die getrennt davon gespeicherten Kontaktdaten verfügen, sondern diese bei einer anderen Stelle liegen. Im Ergebnis ist also auch hier die Anwendbarkeit der DSGVO zu bejahen.

Weiterhin müssen diese personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der Begriff der Verarbeitung ist gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO sehr weit zu verstehen und umfasst letztlich jeden – mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten – Umgang mit personenbezogenen Daten, d.h. insbesondere auch ihre Speicherung und Übermittlung an Dritte (etwa Strafverfolgungsbehörden oder andere öffentliche Stellen wie z.B. das Jugendamt) (Brink & Wolff, 2022, Art. 4 DS-GVO Rn. 29).

Für bestimmte Verarbeitungssituationen sieht Art. 2 Abs. 2 DSGVO Ausnahmen vor. Dazu gehört auch die sogenannte „Haushaltsausnahme“ des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO, wonach die DSGVO keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten „durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ findet. Insofern sind Tätigkeiten mit einem Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit nicht von der Ausnahmvorschrift erfasst und fallen folglich unter die DSGVO (Brink & Wolff, 2022, Art. 2 DS-GVO Rn. 16). Die Forschungstätigkeit beruflich forschender Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen muss sich demzufolge an den Vorgaben der DSGVO messen lassen, sofern in diesem Rahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Anders könnte der Fall hingegen bei lediglich für private Zwecke Forschenden liegen: Stößt etwa ein Doktorand oder eine Habilitandin im Rahmen seiner bzw. ihrer Forschung auf eine zurückliegende oder bevorstehende Straftat, könnte die Weitergabe dieser Informationen als bloße Ausübung persönlicher Tätigkeiten angesehen werden. Allerdings handelt es sich bei der „Haushaltsausnahme“ des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO um eine Ausnahmvorschrift, die als solche generell eng auszulegen ist (Paal et al., 2021, Art. 2 DS-GVO Rn. 21). Das bedeutet, dass sie nur in den Fällen einschlägig sein kann, die der Gesetzgeber bewusst aus dem Anwendungsbereich der DSGVO ausnehmen wollte. Dieser ging nach überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung davon aus, dass eine „Überregulierung“ der Privatsphäre aus datenschutzrechtlicher Perspektive überflüssig und zu verhindern ist (Brink & Wolff, 2022, Art. 2 DS-GVO Rn. 12). Ob man eine Weitergabe von Informationen über Straftaten, die im Rahmen rein privater Forschungstätigkeit erlangt wurden, als dem Kern der Privatsphäre zurechenbar ansehen kann, ist unklar. Konkrete gerichtliche Entscheidungen oder Literaturansichten sind hierzu soweit ersichtlich nicht vorhanden. Im Zweifel muss daher (vor allem wegen der gebotenen engen Auslegung, s.o.) von einer Anwendbarkeit der DSGVO ausgegangen werden.

Die Ausnahme des Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO, die Datenverarbeitungen zum Zwecke der „Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten“ aus dem Anwendungsbereich der DSGVO ausnimmt, betrifft ausweislich ihres Wortlauts allein Verarbeitungen „durch die zuständigen Behörden“ und damit gerade nicht Datenübermittlungen von Forschenden an öffentliche Stellen. Auch sie vermag daher die Beachtlichkeit des Datenschutzrechts nicht auszuschließen.

Adressat bzw. Adressatin aller datenschutzrechtlichen Pflichten ist der oder die „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, also der- oder diejenige, der oder die über Zwecke und Mittel der konkreten Verarbeitung (hier: Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden) entscheidet. Das ist im Regelfall der oder die Forschende, es sei denn, er oder sie forscht für ein Unternehmen oder eine Hochschule (dann dieses bzw. diese) (D. Becker, 2022).

2.2.1.2 Zulässigkeit der Datenübermittlung an öffentliche Stellen

Nach dem oben geschilderten Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage diese ausdrücklich legitimiert oder anordnet. Sechs solcher sogenannter Legitimationstatbestände finden sich in Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Dazu gehören zum einen die Einwilligung der betroffenen Person (d.h. derjenigen natürlichen Person, auf die sich die Informationen beziehen) gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO. Weiterhin ist eine Verarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, welcher der oder die Verantwortliche unterliegt, erforderlich ist (Buchst. c). Im vorliegenden Kontext relevant sind im Übrigen die Erforderlichkeit der Verarbeitung, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen (Buchst. d) sowie – gewissermaßen als weitester Zulässigkeitstatbestand – die Zulässigkeit aufgrund Erforderlichkeit der Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Buchst. f).

Einwilligung

Eine Einwilligung der betroffenen Person als stärkste Legitimation der Datenverarbeitung⁶ wird in den seltensten Fällen eine Datenweitergabe rechtfertigen können. Betroffene Person ist in der vorliegenden Fallkonstellation der oder die potentielle Straftäter/Täterin – dieser/diese wird typischerweise kein Interesse an einer Strafverfolgung haben. Beispielsweise würden Studienteilnehmer daher im Regelfall keine Einwilligungserklärung unterschreiben, in der sie sich damit einverstanden erklären, dass die Forschenden im Rahmen der Studie ans Licht kommende Straftaten einer Behörde melden.

Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

Wie oben unter 3.1 dargelegt, bestehen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung geplanter oder bereits begangener Straftaten. Entsprechend geringe Relevanz entfaltet daher auch der Erlaubnistatbestand der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung für die hier untersuchte Fallkonstellation.

Schutz lebenswichtiger Interessen

Durchaus von Relevanz ist hingegen der Tatbestand der Erforderlichkeit der Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder – hier vor allem – einer anderen Person. Zu diesen lebenswichtigen Interessen zählt der Verordnungsgeber gemäß Erwägungsgrund 112 Satz 2 DSGVO die körperliche Unversehrtheit sowie das Leben. Nach der rechtswissenschaftlichen Literatur gehört auch die Freiheit des Einzelnen dazu (Paal et al., 2021, Art. 6 DS-GVO Rn. 20). Gemäß Erwägungsgrund 46 Satz 2 DSGVO ist die Datenverarbeitung auf Grundlage dieses Erlaubnistatbestands aber nachrangig gegenüber anderen Rechtsgrundlagen. Sofern demzufolge die Übermittlung personenbezogener Daten eines/einer tatgeneigten Straftäters/Straftäterin an Behörden nicht offensichtlich auf eine andere Rechtsgrundlage gestützt werden kann, kann sie gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO zulässig sein – jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein lebenswichtiges Interesse des potentiellen Tatopfers bedroht ist. Im Falle bereits begangener Straftaten, aus denen keine akute Gefahr mehr für hochrangige Rechtsgüter des Tatopfers resultiert, kann dieser Erlaubnistatbestand eine Übermittlung personenbezogener Daten des Täters/der Täterin wohl nicht legitimieren.



Praxisbeispiel 1 (Rechtsextremismusforschung):

So verhält es sich beispielsweise in dem Fall, dass bereits ein rassistisch motivierter Überfall auf einen Lebensmittelhändler begangen wurde. Hier besteht keine akute Gefahr mehr für dessen Rechtsgüter, vielmehr ist der Schaden bereits eingetreten.

⁶ Hierzu ausführlich unten 3.1.

Wahrung berechtigter Interessen (Interessenabwägung)

Zuletzt ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO zulässig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte bzw. Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. In der vorliegend zu untersuchenden Konstellation kommt es daher wesentlich darauf an, ob das Interesse der Forschenden, Erkenntnisse über begangene oder geplante Straftaten an die Behörden weiterzugeben, ein taugliches berechtigtes Interesse im Sinne der Vorschrift darstellt und ob die Interessen des/der (potentiellen) Straftäters/Straftäterin schwerer wiegen und damit eine Datenübermittlung auf dieser Grundlage verbieten. Zu beachten ist, dass dieser Erlaubnistatbestand gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2 DSGVO keine Anwendung auf Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben findet. Der weit zu verstehende Behördenbegriff umfasst auch staatliche Forschungseinrichtungen wie Hochschulen. Diese können sich folglich nur dann auf diesen Erlaubnistatbestand berufen, wenn sie sich mit der betroffenen Person (z.B. dem Studienteilnehmer) in keinem spezifisch öffentlich-rechtlichen Über-/Unterordnungsverhältnis befinden (Specht-Riemenschneider & Wehde, 2022). Lediglich für private Forschungseinrichtungen gilt die Norm uneingeschränkt (Specht-Riemenschneider & Wehde, 2022, S. 3 ff.).

Der Begriff des „berechtigten Interesses“ des Datenverarbeiters/der Datenverarbeiterin wird gesetzlich nicht definiert, ist aber nach überwiegender Auffassung weit zu verstehen. Neben rechtlichen und wirtschaftlichen fallen auch rein ideelle Interessen darunter (Simitis et al., 2019, Art. 6 DS-GVO Rn. 98). Insoweit könnte man ein ideelles Interesse des Forschenden an der Aufklärung begangener oder der Verhinderung bevorstehender Straftaten annehmen. Zudem sind nicht nur berechnete Interessen der Verantwortlichen von Bedeutung, sondern auch solche dritter Personen. Zweifelsfrei hat das (potentielle) Opfer einer Straftat ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung oder Verhinderung einer zu seinem Nachteil begangenen Straftat. Aus diesen Gründen stellt Erwägungsgrund 50 Satz 9 DSGVO klar:



„Der Hinweis des Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung der maßgeblichen personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder in mehreren Fällen, die im Zusammenhang mit derselben Straftat oder derselben Bedrohung der öffentlichen Sicherheit stehen, an eine zuständige Behörde sollten als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen gelten.“

Selbstverständlich wird der oder die Studienteilnehmer/in als betroffene Person, der oder die eine Straftat begangen hat oder eine solche zeitnah begehen möchte, kein Interesse an einer Weitergabe von Informationen zu seiner Person und zu der Tat an Behörden haben. Entscheidend ist insofern für die Zulässigkeit der Verarbeitung aus datenschutzrechtlicher Perspektive, ob seine/ihre Interessen diejenigen der Forschenden überwiegen. Vor allem wegen des hinter dem Interesse der Forschenden an der Offenlegung ihrer Informationen stehenden öffentlichen Interesses an einer möglichst effektiven Verfolgung begangener oder Verhinderung bevorstehender Gesetzesverletzungen wird man ein solches Überwiegen der Interessen der Betroffenen im Regelfall nicht annehmen können.

Etwas anderes gilt nach dem Willen des Ordnungsgebers aber, wenn die Forschenden zur Geheimhaltung ihrer Informationen verpflichtet sind. Erwägungsgrund 50 Satz 10 DSGVO schränkt das berechnete Interesse daher wie folgt ein:



„Eine derartige Übermittlung personenbezogener Daten im berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder deren Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die Verarbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unverträglich ist.“

Auch wenn die Erwägungsgründe eines EU-Rechtsakts lediglich eine Auslegungshilfe darstellen und im Gegensatz zum eigentlichen Verordnungstext nicht verbindliches Recht sind, darf der Wille des Verordnungsgebers nicht gänzlich ignoriert werden. Durch Erwägungsgrund 50 Satz 10 DSGVO stellt dieser klar, dass selbst drohende Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder mögliche Straftaten nicht stets und ausnahmslos eine Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden legitimieren können, sondern gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten einer solchen Datenverarbeitung entgegenstehen können.⁷

Dennoch können nach der Auffassung der Autoren (v.a. vertragliche) Geheimhaltungspflichten nicht stets eine Informationsweitergabe datenschutzrechtlich verbieten. Denn bereits im Falle von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Befugnis zur Verletzung dieser Pflichten. Eine etwaige Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB kann bei Eingreifen eines rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB entfallen (hierzu unten 2.2.2). Da vertragliche Geheimhaltungspflichten nicht über gesetzlichen stehen, kann bezüglich ersterer nichts anderes gelten. Auch hier ist bei Vorliegen einer Notstandslage im Sinne von § 34 StGB ein Überwiegen der Interessen der Forschenden anzunehmen; verwiesen sei hier daher auf die untenstehenden Ausführungen zu einer Rechtfertigung wegen Notstands nach § 34 StGB.



Praxisbeispiele:

Im Falle der **Praxisbeispiele 1 (Rechtsextremismusforschung)**, **2 (sexueller Missbrauch)** und **4 (Pflege/Vernachlässigung)** können etwaig zugesicherte Geheimhaltungsverpflichtungen nach hier vertretener Auffassung nicht immer überwiegen, da es sich in diesen Beispielfällen um Straftaten von erheblichem Gewicht handelt. Das gilt jedoch nur, wenn derartige Straftaten mit gewisser Wahrscheinlichkeit in Zukunft drohen.

Anders verhält es sich dagegen bei **Praxisbeispiel 3 (Selbsttötungsabsichten)**: Hier wird das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen über sein eigenes Leben überwiegen; diesem wird auch durch das Bundesverfassungsgericht hohe Bedeutung beigemessen.

Im Ergebnis können daher keine allgemeinverbindlichen Aussagen bezüglich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Informationsweitergabe getroffen werden. Stellt man auf den Erlaubnistatbestand des berechtigten Interesses ab, ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der durch die befragte Person verletzten oder bedrohten Rechtsgüter durchzuführen. Als Faustformel kann insoweit aber festgehalten werden: Je schwerer die begangene oder geplante Straftat und je höherwertiger das beeinträchtigte/bedrohte Rechtsgut ist, desto eher wird eine Übermittlung auf Grundlage der Interessenabwägung zulässig sein.

Zu berücksichtigen ist indes, dass der Erlaubnistatbestand lediglich im privaten Sektor Anwendung findet (s.o.). Bei einer Forschung im staatlichen Kontext (etwa an einer Universität) kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO eine Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht legitimieren. Hierfür greifen aber andere, namentlich vor allem landesrechtliche Spezialregelungen ein (hierzu s.u.).

Weitere Erlaubnistatbestände

Neben den Vorschriften der DSGVO enthalten die Datenschutzgesetze der Bundesländer Sonderregelungen für Datenverarbeitungen durch öffentliche Stellen. Insbesondere kennen viele Landesdatenschutzgesetze besondere Erlaubnistatbestände für Verarbeitungsvorgänge im Rahmen (öffentlicher/staatlicher) wissenschaftlicher Forschung.⁸ Diese haben vor allem für den Bereich der Forschung an staatlichen Hochschulen Bedeutung. Gleichwohl setzen sie voraus, dass es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung handelt. Wenngleich der Begriff der wissenschaftlichen Forschung nach dem Willen des Verordnungsgebers weit zu verstehen ist (vgl. Erwägungsgrund 159 Satz 2 DSGVO), kann eine Übermittlung personenbezogener Daten an eine Behörde zur Aufklärung

⁷ Zu gesetzlichen Geheimhaltungspflichten vgl. unten 2.2.2, zu vertraglichen vgl. unten 3.2.

⁸ Beispielhaft genannt seien § 11 Abs. 1 HmbDSG, § 17 Abs. 1 BlnDSG, § 13 Abs. 1 NDSG und § 13 Abs. 1 LDSG-BW.

einer begangenen oder Verhinderung einer bevorstehenden Straftat nicht zum genuinen Bereich wissenschaftlicher Forschung gezählt werden. im Allgemeinen können die Landesdatenschutzgesetze daher eine Informationsweitergabe nicht datenschutzrechtlich legitimieren.

Allerdings kennen einige Landesdatenschutzgesetze für die hier untersuchte Konstellation einschlägige Sonderregelungen, die auf eine Weiterverarbeitung auch außerhalb des Kontextes wissenschaftlicher Forschung Anwendung finden (hierzu sogleich).

Zulässigkeit der Übermittlung als sekundäre Datenverarbeitung

Im hier relevanten Fall, in dem die eigentliche Erhebung der personenbezogenen Daten (etwa im Rahmen der Studienteilnahme) auf einer Einwilligung beruht, könnte die Weitergabe daraus gewonnener Informationen über Straftaten an eine Behörde eine sekundäre Datenverarbeitung („Weiterverarbeitung“) darstellen. Für eine solche ist zwar dem Grunde nach, da es sich um eine eigenständige Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, eine Rechtsgrundlage in Gestalt eines Erlaubnistatbestands (s.o.) erforderlich.

Im Bereich wissenschaftlicher Forschung wird eine Weiterverarbeitung zu anderen als den ursprünglich verfolgten Zwecken allerdings unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert. Damit macht die Verordnung eine Ausnahme vom datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO), der voraussetzt, dass personenbezogene Daten nur „für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und [...] nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“ dürfen. Ursprünglicher Zweck der Datenerhebung ist die Durchführung des konkreten Forschungsprojekts; eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen an Behörden zum Zweck der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung wäre demzufolge mit diesem ursprünglichen Zweck unvereinbar und folglich unzulässig, sofern hierfür keine eigenständige Rechtsgrundlage identifiziert werden kann.

Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO privilegiert die wissenschaftliche Forschung aber insoweit, als „eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke [...] gemäß Artikel 89 Absatz 1 [DSGVO] nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken“ gilt. Dennoch sprechen auch insoweit zwei Gründe gegen eine Einstufung der Übermittlung von Informationen über begangene oder bevorstehende Straftaten an Behörden als in diesem Sinne privilegierte (und damit ohne Weiteres zulässige) Weiterverarbeitung: Zum einen stellt die Übermittlung keinen Teil der eigentlichen Forschung mehr dar (vgl. bereits oben 2.2.1.2, Weitere Erlaubnistatbestände). Zum anderen lässt sich Erwägungsgrund 50 Satz 10 DSGVO die Grundannahme des Ordnungsgebers entnehmen, dass selbst eine Übermittlung zur Verhinderung von Straftaten nicht immer zulässig sein kann (vgl. bereits oben 2.2.1.2, Interessenabwägung):

”

„Eine [...] Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die Verarbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen oder sonstigen verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unvereinbar ist.“ (Erwägungsgrund 50 Satz 10 DSGVO)

Sofern also in Bezug auf die Erhebung der Daten eine Geheimhaltung der gewonnenen Informationen garantiert wurde oder die Forschenden gesetzlichen Geheimhaltungspflichten unterliegen (hierzu insbesondere unten zu § 203 StGB), wird eine Übermittlung der Informationen an Behörden im Grundsatz nicht als privilegierte Weiterverarbeitung angesehen werden können. Auch insofern muss aber das oben Gesagte gelten, dass Geheimhaltungspflichten nicht immer und absolut eine Datenübermittlung ausschließen können. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Erwägungsgrund nicht um verbindliches Recht, sondern lediglich um eine Interpretationshilfe handelt.

Daneben existieren Spezialregelungen in den Datenschutzgesetzen der Bundesländer, die (ausschließlich) auf Verarbeitungen durch öffentliche Stellen Anwendung finden und im hiesigen Kontext vor allem die Forschung im Rahmen von staatlichen Institutionen (etwa Universitäten) betreffen, in denen eine Informationsweitergabe nicht gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO auf eine Interessenabwägung gestützt werden kann.

So ist gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b BayDSG eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken als zu denen die Daten erhoben wurden zulässig, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Informationen über bereits begangene Straftaten können auf dieser Grundlage in Ausnahme zum an sich strengen Zweckbindungsgrundsatz der DSGVO an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Gleiches gilt gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BayDSG, wenn die Verarbeitung „zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person“ erforderlich ist. Zumindest im Falle erheblicher drohender Straftaten kann daher auch insoweit eine Datenübermittlung legitimiert werden.⁹

2.2.1.3 Konsequenzen bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht

Womit müssen Forschende rechnen, wenn sie gegen die DSGVO verstoßen, indem sie personenbezogene Daten eines/einer (potentiellen) Straftäters/Straftäterin an Behörden übermitteln, obwohl hierfür keine hinreichende Rechtsgrundlage besteht? Hierzu ist zu differenzieren, wer Verantwortlicher/Verantwortliche ist; nur dieser/diese ist Adressat/Adressatin der datenschutzrechtlichen Pflichten (vgl. Art. 5 Abs. 2, 24 DSGVO), etwaige Sanktionen würden daher diesen/diese treffen. Betreibt er oder sie die Forschung für ein Unternehmen oder für eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (z.B. eine staatliche Hochschule), ist diese Institution Verantwortliche im Sinne der DSGVO (s.o. 2.2.1.1). Betreibt er oder sie die Forschung im eigenen Interesse und unabhängig von einer bestimmten Institution, ist er oder sie selbst als Verantwortlicher/Verantwortliche zu qualifizieren.

Das „typische“ Sanktionsinstrument der DSGVO ist die Verhängung eines Bußgelds durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 83 DSGVO. Im Falle einer unzulässigen Datenverarbeitung beträgt der Bußgeldrahmen gemäß Art. 83 Abs. 5 Buchst. a DSGVO bis zu 20 Millionen Euro oder im Fall eines Unternehmens bis zu vier Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes. Selbstverständlich müssen Forschende selbst im Falle einer Sanktionierung nicht mit einem derart hohen Bußgeld rechnen, denn berücksichtigt werden neben vielen weiteren Faktoren zum einen die Schwere des Verstoßes und zum anderen jegliche mildernden Umstände im Einzelfall (vgl. Art. 83 Abs. 2 DSGVO), wozu auch die Intention des Forschenden zählt, die Aufklärung einer Straftat zu ermöglichen bzw. die Begehung einer solchen zu verhindern. Das Risiko einer Sanktionierung dürfte insofern nach hiesiger Einschätzung minimal sein.

Im Falle drohender Straftaten kann darüber hinaus auch die Vorschrift des § 34 StGB eine Sanktionierung komplett ausschließen, indem sie den Datenschutzverstoß aufgrund eines rechtfertigenden Notstandes legitimiert (hierzu ausführlich unten 2.2.2.2).



2.2.1.4 Zwischenfazit

Da Informationen über begangene oder geplante Straftaten von Studienteilnehmern typischerweise deren Namen und ggf. weitere personenbezogene Daten enthalten, fällt deren Übermittlung in den Anwendungsbereich des europäischen Datenschutzrechts. Dieses sieht vor, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden muss. Ansonsten ist sie unzulässig und kann für den Verarbeitenden empfindliche Sanktionen nach sich ziehen. Der Erlaubnistatbestand der Einwilligung wird insofern die Übermittlung von Informationen an Behörden kaum rechtfertigen können, speziell in diesen Übermittlungsvorgang wird ein (potentieller) Straftäter/eine (potentielle) Straftäterin im Regelfall nicht eingewilligt haben. Drohen allerdings Straftaten von gewisser Schwere für eine dritte Person, wird die Datenübermittlung im Regelfall zulässig sein. Das lässt sich bei privat organisierten Verantwortlichen jedenfalls auf den Erlaubnistatbestand der berechtigten Interessen stützen, bei staatlichen Stellen existieren in den die DSGVO partiell ergänzenden Landesdatenschutzgesetzen entsprechende Legitimationsgrundlagen.

⁹ Weitestgehend inhaltsgleiche Vorschriften finden sich auch in allen anderen Landesdatenschutzgesetzen, namentlich in § 6 Abs. 1 BbgDSG, § 15 Abs. 1 BlnDSG, § 4 Abs. 1 BremDSGVOAG, § 7 Abs. 2 DSAG LSA, § 4 Abs. 2 DSG-MV, § 9 Abs. 2 DSG NRW, § 21 HDSIG, § 6 Abs. 2 HmbDSG, § 5 Abs. 1 LDSG-BW, § 7 Abs. 1 LDSG-RLP, § 4 Abs. 1 LDSG-SH, § 6 Abs. 2 NDSG, § 4 Abs. 1 SächsDSDG, § 7 Abs. 2 SDSG sowie § 17 Abs. 2 ThürDSG. Anwendbar sind sie jeweils auf öffentliche Stellen der entsprechenden Länder.

2.2.2 Strafbarkeitsrisiken bei Informationsweitergabe

Neben dem Datenschutzrecht, das lediglich die Verarbeitung personenbezogener Daten reguliert, kennt auch das Strafrecht Verbote einer Übermittlung von Informationen an andere Personen. Während eine Verletzung des Datenschutzrechts im Regelfall „nur“ zur Verhängung eines Bußgelds führen kann, sind Sanktionsinstrumente des Strafrechts Freiheitsstrafen und Geldstrafen. Die Sanktionierung mit einem Bußgeld hat für die Betroffenen abseits der finanziellen Komponente keine längerfristigen Folgen. Eine Strafbarkeit kann dagegen aufgrund der Eintragung der verhängten Strafe in das Bundeszentralregister bzw. das Führungszeugnis zu Konsequenzen führen, die den Verurteilten über mehrere Jahre anhaften und unter anderem das berufliche Fortkommen erheblich beeinträchtigen.

Vorwegzunehmen sei allerdings bereits an dieser Stelle, dass das Risiko einer Strafbarkeit für Forschende im hier untersuchten Kontext minimal ist. Zwar existiert mit dem Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB ein Delikt, das bei der rechtswidrigen Übermittlung bestimmter Informationen an Dritte erfüllt sein kann. Es wird aber zu zeigen sein, dass die Voraussetzungen dieses Straftatbestands im Kontext wissenschaftlicher Forschung im absoluten Regelfall nicht erfüllt sein dürften. Außerdem besteht als gewissermaßen „doppelter Boden“ unter Umständen die Möglichkeit einer zur Straflosigkeit führenden Rechtfertigung der Tat unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB).

2.2.2.1 Strafbarkeit nach § 203 StGB

In bestimmten Fällen ist die Übermittlung von Informationen – unabhängig von ihrem Personenbezug – nicht nur aus datenschutzrechtlicher Perspektive unzulässig, sondern bei Vorliegen aller Voraussetzungen (s.o. 2.1.1.1) sogar strafbar. § 203 StGB stellt eine Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe. Allerdings kann dieser Straftatbestand nicht von jeder beliebigen Person verwirklicht werden, sondern nur von bestimmten, in der Norm benannten Personengruppen. Dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (§ 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung (§ 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB), Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB) sowie staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB).

Wenn ein solcher Berufsträger oder eine solche Berufsträgerin ein fremdes Geheimnis offenbart, kann er oder sie mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe belangt werden. Ein Geheimnis in diesem Sinne ist eine solche Information, an deren Geheimhaltung jemand ein unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation „verständliches“ Interesse hat (Schönke et al., 2019, § 203 Rn. 5). Allerdings gilt in Bezug auf § 203 StGB eine ähnliche Einschränkung wie bei § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB (s.o. 2.1.1.2), namentlich, dass nur die Offenbarung solcher Geheimnisse unter Strafe steht, die dem Berufsträger *als solchem* bzw. der Berufsträgerin *als solcher* anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. „Anvertraut“ ist der zur Geheimhaltung verpflichteten Person ein Geheimnis, wenn es ihr in innerem Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufs unter solchen Umständen mitgeteilt wurde, aus denen sich die Anforderung des Geheimhaltens ergibt (Schönke et al., 2019, § 203 Rn. 13). Das betrifft im Grundsatz aber nur die genuine Ausübung des jeweiligen Berufs. Bei einer (ggf. nebenher) ausgeübten wissenschaftlichen Forschungstätigkeit fehlt es an diesem inneren Zusammenhang (Schönke et al., 2019, § 203 Rn. 13).

Im Unterschied zu § 139 Abs. 3 Satz 2 StGB beschränkt sich § 203 Abs. 1 StGB aber nicht auf *anvertraute* fremde Geheimnisse; vielmehr genügt auch, dass dem Berufsgeheimnisträger/der Berufsgeheimnisträgerin die Information *sonst bekannt geworden ist*. Auch hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass die Kenntnisse in beruflicher Eigenschaft erlangt wurden (Erb & Schäfer, 2020, § 203 Rn. 52). Die bloße Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung kann insofern nach hier vertretener Auffassung nicht ausreichen; im Falle wissenschaftlicher Forschung durch einen der in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsträger fehlt es ebenso am inneren Zusammenhang zum jeweiligen Beruf.

Forschende werden allerdings ausdrücklich als potentielle Täter/Täterinnen einer Straftat nach § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StGB erfasst. Strafbar ist danach die Offenbarung eines fremden Geheimnisses, das einer „Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung

wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.“ Sofern es an einer solchen förmlichen Geheimhaltungsverpflichtung auf Grundlage eines Gesetzes fehlt, ist die Norm nicht anwendbar. Relevanz entfaltet dieser Straftatbestand vor allem in Fällen, die gewissermaßen den umgekehrten Fall der hier untersuchten Konstellation betreffen: Gemäß §§ 476, 487 Abs. 4 StPO können Informationen von Strafverfolgungsbehörden über Strafverfahren an Wissenschaftler zu Forschungszwecken übermittelt werden. Forschende können auf dieser Grundlage unter bestimmten Voraussetzungen auch Akteneinsicht in konkrete Verfahren nehmen (Erb & Schäfer, 2020, § 203 Rn. 113). Offenbaren sie Teile der so an sie übermittelten Informationen, erfüllen sie den Tatbestand des § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 StGB. Da es im hier relevanten Fall jedoch an einer gesetzlich statuierten förmlichen Geheimhaltungspflicht fehlt und Verschwiegenheitsverpflichtungen typischerweise auf vertraglicher Grundlage beruhen, entfaltet der Straftatbestand für Forschende bei der Übermittlung von Informationen über Straftaten an Behörden keine Relevanz.

2.2.2.2 Mögliche Strafflosigkeit aufgrund einer Befugnis zur Datenweitergabe

Selbst wenn man in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal des „sonst Bekanntwerdens“ in § 203 Abs. 1 StGB eine andere Rechtsauffassung vertritt und Informationen nicht von vornherein ausschließt, die den Angehörigen der dort genannten Berufsgruppen bloß im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, könnte eine Strafbarkeit im Einzelfall auf Grund eines rechtfertigenden Notstands der Forschenden nach § 34 StGB entfallen. Die bloße Erfüllung der Voraussetzungen eines Straftatbestands wie § 203 Abs. 1 StGB genügt noch nicht für die Annahme einer Strafbarkeit, vielmehr müsste die Tat, also die Datenweitergabe durch die forschende Person auch rechtswidrig und schuldhaft sein (vgl. oben 2.1.1.1).

Die Rechtswidrigkeit der Tat entfällt jedoch, wenn zugunsten der forschenden Person ein Rechtfertigungsgrund eingreift, der die Erfüllung des Straftatbestands ausnahmsweise legitimiert. Werden den Forschenden Informationen über Straftaten bekannt, könnte der Rechtfertigungsgrund des Notstands nach § 34 StGB eingreifen. Dieser soll im Fall eines Konflikts zwischen widerstreitenden rechtlich geschützten Interessen Taten rechtfertigen, die deshalb in ein fremdes Rechtsgut eingreifen, weil anders ein deutlich höherwertiges Rechtsgut nicht gerettet werden kann (Rengier, 2022, § 19 Rn. 1).

Voraussetzung für eine Rechtfertigung nach § 34 StGB ist zunächst das Bestehen einer Notstandslage. Eine solche liegt vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vorliegt. Unter einer Gefahr in diesem Sinne versteht man einen Zustand, in dem auf Grund bestimmter Risikofaktoren eine bestimmte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens besteht (Erb & Schäfer, 2020, § 34 Rn. 74). Aus dieser Definition ergibt sich bereits, dass in der hier untersuchten Fallkonstellation lediglich zukünftige Straftaten erfasst sein können. Bereits abgeschlossene Sachverhalte, bei denen die Bedrohungslage nicht in die Zukunft fortwirkt, können im Rechtssinne allenfalls eine Gefahr für das Schutzgut der Effektivität der Strafverfolgung bzw. der Rechtspflege begründen. Gegenüber diesem Schutzgut wird die ansonsten verletzte Verschwiegenheitsverpflichtung höher wiegen (zur Interessenabwägung als zentraler Voraussetzung des § 34 StGB sogleich). Erlangen die Forschenden insofern Kenntnis von einer in der Vergangenheit begangenen Straftat, kann eine Weitergabe dieser Informationen an Behörden – sofern sie einen Straftatbestand erfüllt – nicht nach Maßgabe der Notstandsregeln gerechtfertigt werden.

Droht aber die Begehung einer Straftat in der Zukunft, kann eine Gefahr im Rechtssinne vorliegen. Weitere Voraussetzung ist hierfür nach dem Gesetzeswortlaut, dass die Gefahr *gegenwärtig* ist. Die Voraussetzung der Gegenwärtigkeit der Gefahr beinhaltet vorrangig eine zeitliche Komponente: Der Eintritt des Schadens muss alsbald oder in allernächster Zeit bevorstehen (Schönke et al., 2019, § 34 Rn. 17). Daneben ist aber auch und vor allem von Bedeutung, dass im Einzelfall die Notwendigkeit unverzüglichen Eingreifens besteht (Erb & Schäfer, 2020, § 34 Rn. 99 ff.). Erfahren die Forschenden also, dass eine an der Studie teilnehmende Person mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft eine Straftat begehen wird, ist typischerweise vom Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr auszugehen.

Ob die Gefahr für ein Individualrechtsgut besteht, also für ein solches einer konkreten natürlichen Person, ist nicht entscheidend. Auch Bedrohungen von Rechtsgütern der Allgemeinheit sind erfasst und können eine Rechtsverletzung im Sinne einer (an sich rechtswidrigen) Informationsweitergabe nach § 34 StGB rechtfertigen (Kühl & Lackner, 2018, § 34 Rn. 4).

Eine an sich strafbare Handlung (hier: Informationsweitergabe, sofern überhaupt strafbar) ist nur dann aufgrund einer Notstandssituation gerechtfertigt, wenn sie zur Abwendung der Gefahr *erforderlich* ist. Das setzt voraus, dass sie im jeweiligen Einzelfall im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut (hier v.a.: Vertraulichkeit) so schonend wie möglich ist (Schönke et al., 2019, § 34 Rn. 18). Entscheidendes Kriterium ist jedoch eine Abwägung zwischen dem bedrohten und dem beeinträchtigten Interesse. Eine Verletzung der Vertraulichkeit durch die Preisgabe von im Rahmen der Forschung gewonnenen Erkenntnissen ist nur gerechtfertigt, wenn demgegenüber das bedrohte Interesse des potentiellen späteren Tatopfers wesentlich überwiegt. Dabei ist Ausgangspunkt der Abwägung der abstrakte Wert, den die Rechtsordnung den beteiligten Rechtsgütern beimisst (Kindhäuser & Hilgendorf, 2022, § 34 Rn. 32). Das menschliche Leben ist insoweit ein absoluter Wert, der gegenüber anderen Rechtsgütern stets Vorrang genießt (Kühl & Lackner, 2018, § 34 Rn. 7). Drohen also Straftaten gegen das Leben eines Dritten, ist die Informationsweitergabe stets ohne Weiteres im Sinne der Interessenabwägung zulässig.

Gleichwohl handelt es sich bei der Interessenabwägung ausnahmslos um eine Einzelfallbetrachtung. Weitere verallgemeinerungsfähige Aussagen können insoweit kaum getroffen werden, was Forschenden die rechtliche Beurteilung ihres Handelns erheblich erschwert oder gar unmöglich macht. Im Regelfall dürfte der Schutz des durch die geplante Straftat bedrohten Rechtsguts aber das Interesse des Täters/der Täterin an der Geheimhaltung seiner bzw. ihrer Angaben z.B. im Rahmen einer Studie wesentlich überwiegen, sodass eine etwaige Strafbarkeit wegen der Weitergabe erlangter Kenntnisse nach § 203 Abs. 1 StGB (so der Tatbestand denn überhaupt erfüllt ist) ausschiede.

2.3 Erörterung der gebotenen Verhaltensweise

Es wurde gezeigt, dass ausdrückliche Pflichten Forschender zur Weitergabe von Informationen über bereits begangene oder geplante Straftaten durch Studienteilnehmer an Behörden nur in sehr begrenztem Umfang existieren. Als gewissermaßen mittelbare Pflicht zur Weitergabe sind einschlägige Straftatbestände im Falle des Unterlassens der Weitergabe nur in wenigen Fällen anwendbar. Das betrifft zum einen das Unterlassungsdelikt des § 138 StGB, das sich nur auf zukünftige Taten bezieht und auch nur auf solche, die bestimmte besonders schwere Straftatbestände erfüllen (z.B. Tötungsdelikte). Zum anderen kann bei besonders schweren geplanten Straftaten die Nicht-Weitergabe entsprechender Informationen eine (strafbare) unterlassene Hilfeleistung im Sinne von § 323c Abs. 1 StGB darstellen; entscheidend ist hier jedoch eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls (wie bei § 34 StGB, siehe sogleich).

Unmittelbare Pflichten zur Informationsweitergabe existieren für Forschende nicht. § 4 KKG, der sich ausschließlich auf Fälle der Kindeswohlgefährdung bezieht, normiert keine Pflicht, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eine Befugnis zur Übermittlung von Informationen an das Jugendamt. Vorschriften aus Berufsordnungen oder Ethik-Kodizes bestimmter Forschungsdisziplinen stellen keine zwingenden Weitergabeverpflichtungen auf. Forschende können daher im absoluten Regelfall auf eine Information der Behörden über erlangte Erkenntnisse verzichten, ohne dadurch ihrerseits gegen geltendes Recht zu verstoßen.

Gleichwohl kann aus ethischer Perspektive eine Übermittlung entsprechender Informationen geboten sein. Dabei muss eine systematische Abwägung zwischen Sprachgebot und Schweigepflicht erfolgen. Bei dieser Abwägung spielt der drohende Schaden im Falle einer Geheimhaltung der erlangten Kenntnisse die größte Rolle. Darüber hinaus sollte die Schadensvermeidung durch Weitergabe von vertraulichen Informationen nicht zu fernliegend sein. Daneben darf keine Alternative existieren, die das bedrohte Rechtsgut gleichermaßen schützt wie die Weitergabe von erlangten Erkenntnissen. Schließlich dürfen nur absolut notwendige Informationen übermittelt werden und die Konsequenzen für die Studienteilnehmer müssen möglichst gering gehalten werden.

Möchten Forschende ihre Erkenntnisse aber von sich aus an eine Behörde weitergeben, wird ihr Handlungsspielraum durch das Datenschutzrecht einerseits und das Strafrecht andererseits begrenzt. Auch hier zeigte sich aber, dass ersteres einer Übermittlung auch personenbezogener Daten an Behörden häufig nicht entgegensteht. Gleichwohl lassen sich hier keine zu einhundert Prozent verallgemeinerungsfähigen Aussagen treffen. Das Datenschutzrecht erfordert insbesondere für die hier einschlägigen Erlaubnistatbestände ein Abstellen auf den konkreten Einzelfall, indem es die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der hier untersuchten Konstellation von den beteiligten Interessen auf Seiten des Verarbeitenden und

der betroffenen Person abhängig macht. Dabei ist nach der Schwere der in Rede stehenden Straftat zu differenzieren, um darüber zu befinden, ob das Interesse der Teilnehmenden an der Geheimhaltung ihrer Angaben tatsächlich im Einzelfall unterliegt (und eine Verarbeitung daher aufgrund berechtigter Interessen zulässig ist).

Dieser Umstand ist für Forschende misslich. Sie sind, wenn sie nicht für eine Forschungseinrichtung oder ein Unternehmen tätig sind, selbst für die Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzrechts verantwortlich. Daher obliegt es ihnen, die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Gerade auch weil das Datenschutzrecht erst vor wenigen Jahren mit der DSGVO umfassend neu geregelt wurde, gibt es noch nicht genügend Einzelfallrechtsprechung oder ausreichend Hinweise der für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden, die insoweit eine Orientierungshilfe geben könnten. Im Grundsatz gilt aber: Je schwerer die bevorstehende Straftat ist und je mehr Rechtsgüter durch sie verletzt würden, desto eher können Forschende davon ausgehen, dass die Übermittlung der Informationen an eine Behörde datenschutzrechtlich zulässig ist.

Das Strafrecht begrenzt die Möglichkeit zur Informationsweitergabe dagegen nur in sehr begrenztem Umfang. Eine allein drohende Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB scheidet oft bereits tatbestandlich aus. Sollten im Einzelfall aber doch ausnahmsweise die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sein, kann eine Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB entfallen. Auch hierfür kommt es entscheidend auf eine Abwägung der betroffenen Interessen und folglich im Schwerpunkt auf die Schwere der geplanten Straftat an.

Verallgemeinernd ist demzufolge aber festzuhalten, dass eine Weitergabe von Informationen über bereits begangene Straftaten vielfach unzulässig sein kann. Denn hier besteht – jedenfalls sofern keine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr erkennbar ist – kein akutes Risiko für die Rechtsgüter des Tatopfers. Betroffene Schutzgüter, die Forschende mit einer Informationsweitergabe unterstützen würden, sind in diesen Fällen vorrangig die Effektivität der Strafverfolgung sowie die Rechtspflege, nicht aber beispielsweise Leben, Leib oder Freiheit des Tatopfers. An der Vereitelung noch bevorstehender Straftaten von gewisser Erheblichkeit dürfen Forschende im Regelfall aber aus rechtlicher Perspektive mitwirken, ohne sich etwa wegen der Verletzung des Datenschutzrechts oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen ihrerseits rechtsbrüchig zu verhalten.

Forschende müssen bei einer Übermittlung ihrer Erkenntnisse aber zwingend darauf achten, dass sie lediglich ausreichend gesicherte Erkenntnisse an Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Denn sollte in Wahrheit gar keine Straftat begangen worden sein oder bevorstehen, können sich Forschende wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB strafbar machen.



Praxisbeispiel 4: (Pflege/Vernachlässigung):

Sofern etwa im Beispielfall einer potentiellen Vernachlässigung der Pflege der Mutter des Interviewpartners lediglich eine Vermutung, nicht aber eine zumindest hinreichende Sicherheit besteht, ist seitens der Nachwuchswissenschaftlerin Zurückhaltung geboten. Gleichwohl dürfte die Forscherin sich selbst bei Meldung einer in Wahrheit nicht begangenen Straftat nicht wegen falscher Verdächtigung nach § 164 Abs. 2 StGB strafbar machen. Denn hierfür ist Voraussetzung, dass die Behauptung „wider besseren Wissens“ aufgestellt wird. Hat die Forscherin aber zumindest nachvollziehbare Gründe für ihre Behauptung bzw. Vermutung, kann ihr insoweit kein Vorwurf gemacht werden. Aus ethischer Sicht ist eine Information der Behörden selbst dann geboten, wenn nur die Wahrscheinlichkeit einer Vernachlässigung besteht. Dabei sollten aber die oben (2.1.3) genannten Faktoren berücksichtigt werden.

3 Präventive Erleichterung des Dilemmas durch Einwilligung

3.1 Zweck und Mindestinhalt datenschutzrechtlich einwandfreier Einwilligungen

Die Einwilligung der betroffenen Person wird vielerorts als vorzugswürdigste Legitimation der Datenverarbeitung angesehen, da sie „genuiner Ausdruck der informationellen Selbstbestimmung“ (Roßnagel et al., 2001) sei und daher der Bedeutung des Grundrechts auf Datenschutz¹⁰ am stärksten gerecht werde. Daraus folgt allerdings nach überwiegender Auffassung in der datenschutzrechtlichen Literatur nicht etwa ein Vorrang der Einwilligung gegenüber anderen Rechtsgrundlagen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Diese stehen nach dem Wortlaut der Verordnung vielmehr gleichrangig nebeneinander (Kühling & Buchner, 2020, Art. 6 DS-GVO Rn. 22).

Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung sind in der DSGVO an verschiedenen Stellen niedergelegt. Gemäß Art. 4 Nr. 11 DSGVO handelt es sich bei einer Einwilligung um eine „freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Aus dieser Definition gehen bereits die meisten Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung hervor. Zunächst muss die betroffene Person diese *freiwillig* abgeben. Das ist gemäß Erwägungsgrund 42 Satz 5 DSGVO nur der Fall, wenn sie „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“.

Bezüglich der *Form* der Einwilligung macht die DSGVO keine Vorgaben, sie kann daher auch mündlich erteilt werden (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 489). Aus Nachweisgründen ist aber immer dringend zu empfehlen, Einwilligungserklärungen in Schriftform (oder zumindest in Textform, z.B. durch E-Mail) einzuholen. Das ergibt sich auch aus dem in Art. 4 Nr. 11 DSGVO genannten Kriterium der *Unmissverständlichkeit* der Erklärung der betroffenen Person; diese ist in höchstem Maße bei einer schriftlichen Erklärung sicherzustellen (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 491). Reines Nichtstun kann hingegen niemals eine wirksame Einwilligung darstellen.

Weitere Voraussetzung ist die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen. Das ist insbesondere bei minderjährigen Studienteilnehmern von Bedeutung: Diese bedürfen eines besonderen Schutzes, da sie die langfristigen Folgen ihres Handelns typischerweise kaum überblicken können (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 476). Die Vorschrift des Art. 8 DSGVO, die insofern eine Altersgrenze von 16 Jahren für eine wirksame Einwilligung des Minderjährigen selbst vorsieht, bezieht sich ausdrücklich nur auf „Dienste der Informationsgesellschaft“, also gemäß Art. 4 Nr. 25 DSGVO auf Dienstleistungen, die typischerweise gegen Entgelt individuell für die Betroffenen erbracht werden (Brink & Wolff, 2022, Art. 4 DS-GVO Rn. 172). Hierunter können selbst über das Internet durchgeführte Studien im Rahmen wissenschaftlicher Forschung nicht gefasst werden. Abseits des Art. 8 DSGVO enthält das Gesetz keine konkreten Altersgrenzen für eine Einwilligungsfähigkeit; dennoch wird auch hier – unter Berücksichtigung der Einsichtsfähigkeit des oder der konkreten Minderjährigen im Einzelfall – von einem Mindestalter von etwa 16 Jahren ausgegangen (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 488). Bei jüngeren Studienteilnehmern müsste die Einwilligung durch den oder die gesetzlichen Vertreter (im Regelfall die Eltern) abgegeben werden. Handelt es sich bei den verarbeiteten Daten um Patientendaten, soll nach Ansicht des LG Mannheim die Zustimmung beider Elternteile erforderlich sein (LG Mannheim, ZD 2015, 183 [184]).

Die Anforderung, dass die Einwilligung *für einen oder mehrere Zwecke* abgegeben werden muss, ist Ausdruck des Zweckbindungsgrundsatzes (s.o. 2.2.1.2, Zulässigkeit der Übermittlung als sekundäre Datenverarbeitung) und verbietet sogenannte Blankett- oder Generaleinwilligungen (Paal et al., 2021). Für den

¹⁰ Dieses ist auf europäischer Ebene ausdrücklich in Art. 8 GRCh normiert. Das GG benennt ein solches Grundrecht nicht explizit. Das Bundesverfassungsgericht hob es als sogenanntes „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ im Jahr 1983 in seinem Volkszählungsurteil (Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a.) aus der Taufe und leitet es seither aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ab.

Bereich der Forschung enthält Erwägungsgrund 33 DSGVO insofern aber eine gewisse Erleichterung: Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Zweck der Verarbeitung zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht immer vollständig angegeben werden kann, ist es der betroffenen Person erlaubt, ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung zu geben. Voraussetzung ist insofern nur, dass dies unter Einhaltung der anerkannten ethischen Standards wissenschaftlicher Forschung geschieht und die betroffene Person die Möglichkeit hat, ihre Einwilligung auf konkrete Forschungsbereiche oder -projekte zu beschränken. Insbesondere für Biobanken ist ein solcher broad consent von Nutzen (Roßnagel et al., 2001).

Damit die betroffene Person ihre Einwilligung „in informierter Weise“ abgibt, muss sie zumindest wissen, „wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen“ (Erwägungsgrund 42 Satz 4 DSGVO). Zu diesem Zweck muss die Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 DSGVO „in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ erfolgen. Das setzt unter anderem voraus, dass die Einwilligungserklärung als solche bezeichnet und formuliert ist und sich nicht in einem als „Datenschutzerklärung“ betitelten Text versteckt (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 522). Hinsichtlich der gewählten Sprache und des Umfangs ist jedoch auf den konkreten Adressatenkreis im Einzelfall abzustellen, wobei im Grundsatz von einem/einer juristisch nicht besonders vorgebildeten, durchschnittlichen Verbraucher/Verbraucherin auszugehen ist (Schantz & Wolff, 2017, Rn. 523).

Nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO ist die betroffene Person jederzeit berechtigt, ihre Einwilligung zu widerrufen. Zu beachten ist aber, dass ein solcher Widerruf lediglich für die Zukunft erfolgen und damit allein *künftige* Verarbeitungsvorgänge unzulässig machen kann, sofern hierfür keine andere gesetzliche Grundlage gefunden werden kann (Brink & Wolff, 2022, Art. 7 DS-GVO Rn. 96). Bereits auf Grundlage und im Einklang mit der Einwilligung erfolgte Verarbeitungen werden durch einen Widerruf nicht etwa rückwirkend illegal, vgl. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 DSGVO.

3.2 Verhältnis von vertraglich vereinbarten Geheimhaltungs- zu gesetzlichen Offenlegungspflichten

Wie bereits dargestellt, existieren nur in sehr begrenztem Umfang rechtsförmige Pflichten des Forschenden zur Offenlegung von im Rahmen wissenschaftlicher Forschung gewonnenen Erkenntnissen über Straftaten befragter Personen. Gleichwohl ist zu beachten, dass vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten nicht absolut zu verstehen sind und über allem stehen. Schon bei der Interessenabwägung im Datenschutzrecht und beim rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB wurde deutlich, dass bedeutendere Rechtsgüter existieren, deren Schutzwürdigkeit höher einzuschätzen ist als das Interesse der Studienteilnehmer an der vertraulichen Behandlung ihrer Angaben im Rahmen einer Studie.

Wenngleich der Gesetzgeber ebenso wie die Verfasser von Ethik-Kodizes an verschiedenen Stellen betonen, dass Vertraulichkeit gewährleistet werden muss, kann im Einzelfall bei einer Kollision der Geheimhaltungspflicht mit anderen rechtlich geschützten Interessen erstere zurücktreten. Auch das ist allerdings immer von einer Einzelfallbetrachtung abhängig. Rechtsgüter können im Allgemeinen kaum in einer Art Rangfolge gewichtet werden; klar ist jedoch, dass bedeutende Rechtsgüter wie Leib und Leben eines Menschen im Regelfall einem Geheimhaltungsinteresse vorgehen.

3.3 Kommentierte Checkliste für eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung

- Grundsätzlich allgemeine Geheimhaltung zusichern.
- Auf mögliche unintendierte Vertraulichkeitsverletzungen hinweisen.

Anmerkung: Trotz Beachtung des Stands der Technik sind Verletzungen der Privatsphäre nicht einhundertprozentig auszuschließen. Dieser Hinweis ändert zwar nichts an der Verantwortlichkeit des Studienleiters für Datenschutzverletzungen. Gleichwohl könnte es aus einer forschungsethischen Perspektive geboten sein, nicht den Eindruck zu erwecken, als sei eine Verletzung der Privatsphäre technisch unmöglich.

- Das Vertraulichkeitsversprechen dahingehend einschränken, dass der Studienleiter/die Studienleiterin unter Umständen sogar gesetzlich verpflichtet sein kann, die ihm mitgeteilten Informationen an Dritte weiterzugeben. Auch wenn die Strafbarkeitsrisiken für Forschende nach dem Gesagten minimal sind, besteht die zumindest theoretische Möglichkeit, dass Forschende zur Weitergabe entsprechender Erkenntnisse verpflichtet sind, da sie sich ansonsten selbst strafbar machen (insbesondere nach § 138 StGB wegen der Nichtanzeige geplanter Straftaten, falls es um die dort aufgezählten besonders schweren Delikte geht).

Anmerkung: Denkbar wäre natürlich, in der Einwilligungserklärung im Einzelnen die Straftaten aufzuzählen, bei deren Bekanntwerden (jedenfalls sofern sie in der Zukunft stattfinden werden) die Studienleiter zur Preisgabe ihrer Erkenntnisse an Behörden verpflichtet sind. Das erscheint allerdings nach hier vertretener Auffassung aus forschungsethischer Perspektive nicht geboten. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive würde das auch keinen Unterschied machen. Denn es erscheint höchst zweifelhaft, ob die Unterzeichnung einer so formulierten Einwilligungserklärung als Einverständnis mit einer Übermittlung konkreter personenbezogener Daten im *konkreten* Einzelfall angesehen werden kann.



Allgemeine Anmerkung: Es dürfte viel dafür sprechen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten von Studienteilnehmern an Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden in datenschutzrechtlicher Hinsicht selbst bei Existenz einer unterschriebenen Einwilligungserklärung nicht auf den Erlaubnistatbestand der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a DSGVO) gestützt werden kann. Denn eine solche setzt zur datenschutzrechtlichen Legitimation der Datenverarbeitung wie oben (3.1) beschrieben voraus, dass die betroffene Person ihre Einwilligung in informierter Weise für den bestimmten Einzelfall abgibt. Das würde in der hier untersuchten Konstellation bedeuten, dass der Studienteilnehmer explizit in den konkreten Übermittlungsvorgang bzgl. konkreter Einzelangaben (also in Bezug auf eine konkrete Straftat) einwilligen müsste. Die hier erteilte Einwilligung ist insofern aber als eine eher generelle Einwilligung – losgelöst vom Einzelfall – anzusehen. Eine Datenschutzaufsichtsbehörde könnte daher vermutlich mit guter Begründung die Auffassung vertreten, dass der konkrete Übermittlungsvorgang nicht von der hier erteilten Einwilligung erfasst ist. Gleichwohl kann eine solche Übermittlung – wie oben dargestellt – unter Rekurs auf andere Erlaubnistatbestände der DSGVO bzw. der Landesdatenschutzgesetze datenschutzrechtlich legitimiert werden.

- ➔ **Hinweis:** Wie immer ist der konkrete Anwendungs- bzw. Einzelfall zu beurteilen. Aus diesem Grund dient die oben aufgeführte Checkliste lediglich als roter Faden für die Erstellung einer ausformulierten Einwilligungserklärung. Eine allgemeine Muster-Einwilligung ist aufgrund der Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Konstellationen nicht zielführend.

4 Zusammenfassung / Gesamtschau

Abschließend lässt sich festhalten, dass im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben Straftaten ans Licht kommen können, die Forschende in eine Dilemma-Situation versetzen. Denn in diesen Fällen gibt es zwei konkurrierende Zwänge: Schweigepflicht bzw. Geheimhaltungspflicht oder Sprachgebot bzw. Datenübermittlung.

Wie aufgezeigt, sind strafrechtliche Aspekte bei einem **Unterlassen der Informationsweitergabe** in der Regel nur dann von Relevanz, wenn Forschende von der Planung schwerwiegender Verbrechen erfahren (§ 138 StGB) oder wenn Taten bekannt werden, die einen Unglücksfall darstellen (§ 323c StGB).

Bei einer erfolgten **Weitergabe von Informationen** über die befragte Person kommt aus strafrechtlicher Sicht nur § 203 StGB Bedeutung zu, der aber nur in einem sehr begrenzten Umfang einschlägig sein wird.

Von größerer Bedeutung ist das **Datenschutzrecht**, welches nach dem Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt eine Weitergabe von Informationen über Studienteilnehmer nur erlaubt, wenn entweder eine wirksame Einwilligung vorliegt oder eine andere Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung einschlägig ist. Besonders hervorzuheben ist dabei Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO, der unter der Voraussetzung, dass lebenswichtige Interessen von Dritten bedroht sind, eine Verarbeitung erlaubt.

Für das Vertrauensverhältnis zwischen Forschenden und Studienteilnehmern bildet die Verschwiegenheit das Fundament. Auch aus rechtlicher Sicht wird diese Voraussetzung anerkannt. Der Bruch einer Geheimhaltungspflicht ist damit auch im Sinne des Gesetzes nur als letztes Mittel zur Abwehr von erheblichen Gefahren gestattet.

Im Folgenden werden die rechtlichen Aspekte der eingangs erwähnten Fallbeispiele zusammenfassend dargestellt. Dabei werden jeweils fallbezogen die relevanten und oben ausführlich ausgeführten Rechtsnormen auf die spezifischen Elemente der Praxisbeispiele bezogen. Hierdurch soll exemplarisch gezeigt werden, welche Lösungen zu den in den Beispielen aufgeworfenen Fragen gefunden werden können.

Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	Anwendbarkeit des Datenschutzrechts	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO
---	---	-------------------------------------	---	---

Fallbeispiel 1a): Rechtsextremismusforschung – Auswertung eines Chats deckt Planung eines Raubüberfalls auf

Ein Raub im Sinne von § 249 StGB ist im Katalog des § 138 Abs. 1 StGB enthalten. Ein Unterlassen der Weitergabe dieser Informationen an eine Behörde oder an das potentielle Tatopfer begründen daher eine Strafbarkeit nach § 138 StGB.	Die geplante Tat stellt einen Unglücksfall dar, bei der eine unterlassene Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB relevant wird. Die Gefahren für das potentielle Tatopfer sind dabei so hoch, dass insbesondere die Geheimhaltungspflicht der forschenden Person zurücktritt.	Das Datenschutzrecht ist anwendbar.	Es ist nicht abwegig, dass durch den Raubüberfall lebenswichtige Interessen des potentiellen Tatopfers betroffen werden. Damit kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO als Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen an die Behörden herangezogen werden.	Aus dem gleichen Grund überwiegt hier auch das Interesse an einer Informationsweitergabe. Die zugesicherte Geheimhaltungspflicht muss zurücktreten. Die Weitergabe von Informationen an die Behörden kann daher auch auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO gestützt werden.
--	--	-------------------------------------	---	---

Fallbeispiel 1b): Rechtsextremismusforschung – Auswertung eines Chats deckt auf, dass Personen Gefallen an der Idee eines Raubüberfalls finden

Die Tatsache, dass Personen lediglich tatgeneigt sind, ist noch nicht mitteilungs pflichtig.	Alein das Befürworten von Gewalt gegenüber potentiellen Opfern lässt die Geheimhaltungspflicht der forschenden Person noch nicht zurücktreten.	Das Datenschutzrecht ist anwendbar.	Lebenswichtige Interessen des potentiellen Tatopfers sind noch nicht konkret betroffen. Damit kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO nicht als Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen an die Behörden herangezogen werden.	Aus dem gleichen Grund überwiegt hier auch nicht das Interesse an einer Informationsweitergabe. Die zugesicherte Geheimhaltungspflicht genießt Vorrang. Die Weitergabe von Informationen an die Behörden kann daher nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO gestützt werden.
--	--	-------------------------------------	--	--

Fallbeispiel 1c): Rechtsextremismusforschung – Auswertung eines Chats deckt auf, dass Personen bereits einen Raubüberfall durchgeführt haben

In der Vergangenheit liegende Straftaten sind nicht meldepflichtig.	Die Tat wurde schon begangen, sodass kein Unglücksfall mehr vorliegt. § 323c StGB findet damit keine Anwendung.	Das Datenschutzrecht ist anwendbar.	Lebenswichtige Interessen des potentiellen Tatopfers sind nicht mehr konkret betroffen. Damit kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO nicht als Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen an die Behörden herangezogen werden.	Nur in der Zukunft liegende Straftaten können bei der Interessenabwägung von Relevanz sein.
---	---	-------------------------------------	--	---

Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	Anwendbarkeit des Datenschutzrechts	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO
<p>Straftatbestände, die regelmäßig bei Fällen sexuellen Missbrauchs verwirklicht werden, sind nicht Katalogtaten des § 138 StGB. Eine unterlassene Informationsweitergabe ist damit nicht nach § 138 StGB strafbar.</p>	<p>Sexualstraftaten sind mit hohen Strafrahmen belegt, insofern handelt es sich bei bevorstehenden Taten aus Sicht der Opfer um Unglücksfälle im Sinne von § 323c Abs. 1 StGB.</p> <p>Ein Unterlassen der Verständigung der Behörden könnte insofern eine strafbare unterlassene Hilfeleistung nach § 323c Abs. 1 StGB darstellen.</p>	<p>Das Datenschutzrecht ist anwendbar.</p>	<p>Je nach Ausprägung der sexuellen Gewalt können lebenswichtige Interessen des potentiellen Tatopfers betroffen sein. Damit kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO im konkreten Fall als Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen an die Behörden herangezogen werden.</p>	<p>Bei Fällen sexueller Gewalt werden die Interessen des Opfers regelmäßig die Rechte des/der Täter/ Täterin auf Schutz seiner/ihrer Daten überwiegen, sodass Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO eine taugliche Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen darstellt.</p>

Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	Anwendbarkeit des Datenschutzrechts	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO
Der geplante Suizid der an der Studie teilnehmenden Person ist straflos. Eine Strafbarkeit der forschenden Person nach § 138 StGB kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.	Eine geplante Selbsttötung ist kein Unglücksfall im Sinne des § 323c Abs. 1 StGB.	Das Datenschutzrecht ist anwendbar.	Das Selbstbestimmungsrecht der an der Studie teilnehmenden Person überwiegt, sodass eine Informationsweitergabe nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO gestützt werden kann.	Das Selbstbestimmungsrecht der an der Studie teilnehmenden Person überwiegt, sodass eine Informationsweitergabe nicht auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO gestützt werden kann.

Nichtanzeige geplanter Straftaten, § 138 StGB	Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB	Anwendbarkeit des Datenschutzrechts	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO	Rechtsgrundlage nach DSGVO für die Informationsweitergaben; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO
<p>Die Vernachlässigung von pflegebedürftigen Personen stellt keine Straftat dar, die gem. § 138 StGB angezeigt werden müsste. Wenn die Vernachlässigung feststeht und so gravierend ist, dass die zu pflegende Person in Lebensgefahr schwebt, kann jedoch eine mittelbare Verpflichtung zur Information der Behörden bestehen.</p>	<p>Führt die Vernachlässigung der Pflege zu einer Körperverletzung oder droht gar der Tod der zu pflegenden Person kommt § 323c Abs. 1 StGB in Betracht.</p>	<p>Das Datenschutzrecht ist anwendbar.</p>	<p>Es ist nicht abwegig, dass durch die Vernachlässigung lebenswichtige Interessen des potentiellen Tatopfers betroffen werden. Damit kann Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. d DSGVO als Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Informationen an die Behörden herangezogen werden.</p>	<p>Aus dem gleichen Grund überwiegt hier auch das Interesse an einer Informationsweitergabe. Die zugesicherte Geheimhaltungspflicht muss zurücktreten. Die Weitergabe von Informationen an die Behörden kann daher auch auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f DSGVO gestützt werden.</p>

5 Anhang – Zitierte Rechtsnormen

5.1 Grundgesetz (GG)

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

5.2 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 13 StGB – Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

(2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 15 StGB – Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)
2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer
1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
 2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,
- zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.
- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 StGB – Strafflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.
- (2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.
- (3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um
1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211 oder 212),
 2. einen Völkermord in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder
 3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1), eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1)
- handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger, Arzt, Psychotherapeut, Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist. Die berufsmäßigen Gehilfen der in Satz 2 genannten Personen und die Personen, die bei diesen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, sind nicht verpflichtet mitzuteilen, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.
- (4) Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Strafflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 164 StGB – Falsche Verdächtigung

- (1) Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der in Absatz 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen.
- (3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer die falsche Verdächtigung begeht, um eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe nach § 46b dieses Gesetzes, § 31 des Betäubungsmittelgesetzes oder § 4a des Anti-Doping-Gesetzes zu erlangen. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende

Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]

5.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.
- (4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.
- (6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

5.4 (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä)

§ 9 MBO-Ä – Schweigepflicht

- (1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.
 - (2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin oder des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.
 - (3) Ärztinnen und Ärzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
 - (4) Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.
-

5.5 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 2 DSGVO – Sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
 - (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt
 - b) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen,
 - c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten,
 - d) durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- [...]

Art. 4 DSGVO – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
 2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- [...]
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;
- [...]
11. „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;
- [...]
25. „Dienst der Informationsgesellschaft“ eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- [...]
-

Art. 5 DSGVO – Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
[...]
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
[...]
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 6 DSGVO – Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) [UAbs. 1] Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- [UAbs. 2] Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
[...]

Art. 7 DSGVO – Bedingungen für die Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Art. 8 DSGVO – Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft

- (1) Gilt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, so ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften zu diesen Zwecken eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten dreizehnten Lebensjahr liegen darf.

- (2) Der Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen, um sich in solchen Fällen zu vergewissern, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.
- (3) Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, wie etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags in Bezug auf ein Kind, unberührt.

Art. 24 DSGVO – Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

[...]

Art. 83 DSGVO – Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

[...]

- (2) Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und j verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:
- Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

[...]

- (5) Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:
- die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

[...]

5.6 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Art. 6 BayDSG – Zweckbindung

[...]

(2) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben wurden, ist unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung hierzu verweigern würde,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte,
3. die Verarbeitung erforderlich ist
 - a) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen,
 - c) zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung, das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 - e) zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 - f) zum Vergleich von Angaben der betroffenen Person zur Erlangung von finanziellen Leistungen öffentlicher Stellen mit anderen derartigen Angaben oder
 - g) zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens.

[...]

6 Literaturverzeichnis

- BDP (Hrsg.). (2016). Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. Berlin. https://www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/berufsethik-foederation-2016.pdf
- Becker, D. (2022). Die Wissenschaftsprivilegierung in der DS-GVO. *Ordnung der Wissenschaft*, 2022(2), 103–114.
- Becker, U., Bornemann, J. & Ennuschat, J. (2022). *Handbuch Infektionsschutzrecht* (S. Huster & T. Kingreen, Hg.) (2. Auflage). C.H. Beck.
- Bos, J. (2020). *Research Ethics for Students in the Social Sciences*. Springer Nature. <https://directory.doabooks.org/handle/20.500.12854/36423>
- Brink, S. & Wolff, H. A. (2022). *BeckOK Datenschutzrecht*. C.H. Beck.
- DVPW (Hrsg.). (2017). Ethik-Kodex der Deutschen Vereinigung für Politikwissenschaft. https://www.dvpw.de/fileadmin/docs/2017-06-15_Ethik-Kodex__DVPW.pdf
- Ehmann, E., Selmayr, M., Albrecht, J. P., Baumgartner, U. & Bertermann, N. (Hrsg.). (2018). *Beck-Online. Bücher. DS-GVO: Datenschutz-Grundverordnung: Kommentar* (2. Aufl.). C.H. Beck; LexisNexis. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/EhmannSelmayrKoDSGVO_2/cont/EhmannSelmayrKoDSGVO.htm
- Erb, V. & Schäfer, J. (Hrsg.). (2020). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch* (4. Auflage). C.H. Beck.
- Finch, E. (2001). Issues of Confidentiality in Research into Criminal Activity: the Legal and Ethical Dilemma. *Mountbatten Journal of Legal Studies*, 2001, 34–50.
- Fischer, T. (2022). *Strafgesetzbuch: Mit Nebengesetzen* (69. Aufl.). Beck'sche Kurz-Kommentare: Band 10. C.H. Beck.
- Gsell, B., Krüger, W., Lorenz, S. & Reymann, C. *Beck-online. Grosskommentar zum Zivilrecht*. C.H. Beck.
- Heintschel-Heinegg, B. (2017). *BeckOK StGB*. C.H. Beck.
- Herbert, P. (2002). The duty to warn: A reconsideration and critique. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law Online*, 30(3), 417–424.
- Hilgendorf, E. & Valerius, B. (2022). *Strafrecht Allgemeiner Teil* (3. Aufl.). Lernbücher Jura: Bd. 196. C.H. Beck.
- Kindhäuser, U. & Hilgendorf, E. (2022). *Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar* (9. Aufl.). Nomos-Kommentar. Nomos.
- Kühl, K. & Lackner, K. (2018). *Strafgesetzbuch: Kommentar* (29. Aufl.). Beck-Online. Bücher. C.H. Beck. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/LackKoStGB_29/cont/LackKoStGB.htm
- Kühling, J. & Buchner, B. (2020). *Datenschutz-Grundverordnung, BDSG: Kommentar* (3. Aufl.). Beck-online Bücher. C.H. Beck. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/KueBuchnerKoDSGVO_3/cont/KueBuchnerKoDSGVO.htm
- Lenk, C., Duttge, G. & Fangerau, H. (Hrsg.). (2014). *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen*. Springer Berlin Heidelberg. <http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-epflicht-1607282>
- Luthe, E.-W., Nellissen, G., Schlegel, R. & Voelzke, T. (Hrsg.). (2018). *Juris-PraxisKommentar. juris Praxis-Kommentar SGB* (2. Aufl.). Juris. <https://www.juris.de/perma?d=jpk-SGBH-TITEL>
- Paal, B. P., Pauly, D. A. & Ernst, S. (Hrsg.). (2021). *Beck'sche Kompakt-Kommentare. Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz* (3. Aufl.). C.H. Beck. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/PaalPaulyKoDSGVO_3/cont/PaalPaulyKoDSGVO.htm
- Rengier, R. (2022). *Strafrecht Allgemeiner Teil* (14. Aufl.). Grundrisse des Rechts. C.H. Beck.
- Roßnagel, A., Pfitzmann, A. & Garstka Hansjürgen. (2001). *Modernisierung des Datenschutzrechts: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern*.
- Schantz, P. & Wolff, H. A. (2017). *Das neue Datenschutzrecht: Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz in der Praxis* (1. Aufl.). Beck-Online. Bücher. C.H. Beck. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchantzWolffHdbNeuDSR_1/cont/SchantzWolffHdbNeuDSR.htm

- Schönke, A., Eser, A., Perron, W., Sternberg-Lieben, D., Eisele, J., Hecker, B., Kinzig, J., Bosch, N., Schuster, F., Weißer, B. & Schittenhelm, U. (2019). *Strafgesetzbuch: Kommentar* (30. Aufl.). Beck-Online. Bücher. C.H. Beck. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/SchoenkeKoStGB_30/cont/Schoenke-KoStGB.htm
- Simitis, S., Hornung, G. & Spiecker Döhmann, I. (2019). *Datenschutzrecht: DSGVO mit BDSG* (1. Aufl.). *NomosKommentar*. Nomos.
- Specht-Riemenschneider, L. & Wehde, A. (2022). Forschungsdatenzugang: Rahmenbedingungen, Prinzipien und Leitlinien für einen privilegierten Zugang zu Daten für Forschung und Wissenschaft. *Zeitschrift für das gesamte Informationsrecht*, 2022(1), 3–11.
- Wiesner, R. & Wapler, F. (2022). *Beck-online Bücher. SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe : Kommentar* (R. Wiesner & F. Wapler, Hg.). C.H. Beck.

Mitwirkende bei der Erstellung

Erstellung des Gutachtens

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Max Tauschhuber
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Dr. Paul Vogel
Ehem. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Konsultationsgruppe des RatSWD

Prof. Dr. Betina Hollstein
Universität Bremen
Co-Vorsitzende AG Forschungsethik

Prof. Dr. Monika Jungbauer Gans
Deutsches Zentrum für Hochschul- und
Wissenschaftsforschung (DZHW)
Vorsitzende RatSWD

Dr. Corinne Heaven
Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)

Dr. Lennart Kraft
Goethe-Universität Frankfurt

Prof. Dr. Ingrid Miethe
Justus-Liebig-Universität Gießen
Vorsitzende AG Forschungsethik

Dr. Kati Mozygamba
Universität Bremen

Bertram Raum
Datenschutzexperte

Prof. Dr. Kerstin Schneider
Bergische Universität Wuppertal
Co-Vorsitzende RatSWD

Prof. Dr. Anja Strobel
Technische Universität Chemnitz
Co-Vorsitzende AG Forschungsethik

Prof. Dr. Jörg Strübing
Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Joachim Winter
Ludwig-Maximilians-Universität München

Dr. Heike Wirth
GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Geschäftsstelle RatSWD

Dr. Katrin Schaar

Lisa Kühn

Impressum

Herausgeber:

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)
Geschäftsstelle
Am Friedrichshain 22
10407 Berlin
office@ratswd.de
<https://www.ratswd.de>

Redaktion:

Dr. Katrin Schaar

Gestaltung/Satz:

Claudia Kreuz

Berlin, Februar 2023

RatSWD Output:

Die RatSWD Output Series dokumentiert die Arbeit des RatSWD in seiner 7. Berufungsperiode (2020–2023). In ihr werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen veröffentlicht und auf diesem Weg einer breiten Leserschaft zugänglich gemacht.

Die Geschäftsstelle des RatSWD wird als Teil von KonsortSWD im Rahmen der NFDI durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert - Projektnummer: 442494171.



Diese Veröffentlichung ist unter der Creative-Commons-Lizenz (CC BY 4.0) lizenziert:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet, sowie die Bilder auf Seite 1 und 52 (Michaela Jílková – stock.adobe.com).

DOI: 10.17620/02671.74

Zitationsvorschlag:

RatSWD (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten). (2023). *Handreichung „Umgang mit der Kenntnisnahme von Straftaten im Rahmen der Durchführung von Forschungsvorhaben“*: Erstellt von Max Tauschhuber, Dr. Paul Vogel und Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf (Output Series, 7. Berufungsperiode Nr. 1). Berlin.
<https://doi.org/10.17620/02671.74>

■ **Der Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)** berät seit 2004 die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Fragen der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Im RatSWD arbeiten zehn durch Wahl legitimierte Vertreterinnen und Vertreter der sozial-, verhaltens- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachdisziplinen mit zehn Vertreterinnen und Vertretern der wichtigsten Datenproduzenten zusammen.

Der RatSWD ist Teil des Konsortiums für die Sozial-, Verhaltens-, Bildungs- und Wirtschaftswissenschaften (KonsortSWD) in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Er versteht sich als institutionalisiertes Forum des Dialoges zwischen Wissenschaft und Datenproduzenten und erarbeitet Empfehlungen und Stellungnahmen. Dabei engagiert er sich für eine Infrastruktur, die der Wissenschaft einen breiten, flexiblen und sicheren Datenzugang ermöglicht. Diese Daten werden von staatlichen, wissenschaftsgetragenen und privatwirtschaftlichen Akteuren bereitgestellt. Derzeit hat der RatSWD 42 Forschungsdatenzentren akkreditiert und fördert deren Kooperation.

